

23.09.2014

# Gesetzentwurf

der Landesregierung

## Gesetz zur Stärkung des Regionalverbands Ruhr

### A Problem

Der Regionalverband Ruhr (RVR) hat sich in den Jahren seiner wechselvollen Geschichte von den Anfängen im Jahre 1920 fortlaufend umgebildet und im Ergebnis weiterentwickelt. Er hat sich dabei in seiner Funktion und in seinen Aufgaben als starke Klammer für das Ruhrgebiet erwiesen. Das regionale Zusammenwirken der Städte und Kreise in diesem Gebiet hat sich verstärkt und verfestigt und im Regionalverband Ruhr ein stabiles Bindeglied gefunden. Die Gemeinsamkeiten und die Kooperationen zwischen den Städten und Kreisen im Ruhrgebiet können aber noch weiter verbessert werden, um den noch andauernden Strukturwandel dieser Metropolregion weiter zu fördern.

### B Lösung

Die Funktion des RVR als administrative und politische Klammer der Metropole Ruhr wird ausgebaut und nachhaltig gestärkt. Dazu wird das Gesetz über den Regionalverband Ruhr (RVRG) im Wesentlichen in den folgenden Punkten geändert:

- Erweiterung des Katalogs der freiwilligen Aufgaben mit regionaler Bedeutung um die Bereiche der Trägerschaft, Fortführung und Weiterentwicklung regional bedeutsamer Kooperationsprojekte, der Förderung der Ziele des Klimaschutzes, der Förderung der Nutzung erneuerbarer Energien, der Verkehrsentwicklungsplanung sowie der Vernetzung der Europaarbeit;
- Möglichkeit zur Übernahme kommunaler Aufgaben der Mitgliedskörperschaften mit deren Zustimmung durch den RVR für das gesamte Verbandsgebiet einschließlich ergänzender aufsichtsrechtlicher Regelungen;
- Erweiterung der Möglichkeit zur Durchführung kommunaler Tätigkeiten für einzelne Mitgliedskörperschaften ohne Zuständigkeitsverlagerung;
- Einrichtung eines Kommunalrats, bestehend aus den Hauptverwaltungsbeamtinnen und Hauptverwaltungsbeamten der Mitgliedskörperschaften als ergänzendes Gremium mit beratender Funktion;
- Streichung bestehender Restriktionen bei der inneren Organisationsstruktur;

Datum des Originals: 23.09.2014/Ausgegeben: 26.09.2014

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter [www.landtag.nrw.de](http://www.landtag.nrw.de)

- Ermöglichung von Dringlichkeitsentscheidungen des Verbandsausschusses wenn die Verbandsversammlung nicht rechtzeitig einberufen werden kann;
- Änderung des Rechtsstatus der Verbandsspitze, die künftig wieder aus kommunalen Wahlbeamtinnen und Wahlbeamten besteht;
- Einführung der Direktwahl der Mitglieder der Verbandsversammlung durch die Bürgerinnen und Bürger im Verbandsgebiet ab dem Jahr 2020 in Form einer Listenwahl;
- Streichung der Möglichkeiten zur Beendigung der Mitgliedschaft einer Mitgliedskörperschaft sowie der Beitrittsmöglichkeit für angrenzende Gebietskörperschaften;
- Schaffung der Möglichkeit, öffentliche Bekanntmachungen rechtsverbindlich auch durch Einstellung in das Internet vornehmen zu können;
- Überarbeitung des Gesetzes mit dem Ziel einer gleichstellungsgerechten Sprache.

### **C Alternativen**

Keine.

### **D Kosten**

Keine.

### **E Zuständigkeit**

Zuständig ist das Ministerium für Inneres und Kommunales.

### **F Auswirkungen auf die Selbstverwaltung und die Finanzlage der Gemeinden und Gemeindeverbände**

Die Möglichkeiten zur Übertragung von Aufgaben der Mitgliedskörperschaften auf den RVR sowie zur Durchführung kommunaler Tätigkeiten für die Mitgliedskörperschaften erweitern die Möglichkeiten interkommunaler Zusammenarbeit im Verbandsgebiet und eröffnen neue Chancen, kommunale Aufgaben in der Metropole Ruhr wirtschaftlicher und effizienter wahrzunehmen und hierdurch Einsparungen zu erzielen.

### **G Finanzielle Auswirkungen auf die Unternehmen und die privaten Haushalte**

Keine.

### **H Befristung**

Das Gesetz über den Regionalverband Ruhr ist als Grundlage für den Bestand des Regionalverbands Ruhr zwingend notwendig. Von einer Befristung ist deshalb abzusehen.

## G e g e n ü b e r s t e l l u n g

### Gesetzentwurf der Landesregierung

### Auszug aus den geltenden Gesetzesbestimmungen

#### Gesetz zur Stärkung des Regionalverbands Ruhr

##### Artikel 1

Das Gesetz über den Regionalverband Ruhr in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Februar 2004 (GV. NRW. S. 96), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 23. Oktober 2012 (GV. NRW. S. 474) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) Die Angabe zu § 1 wird wie folgt gefasst:

„§ 1 Mitgliedskörperschaften“.

b) Die Angabe zu § 2 wird wie folgt gefasst:

„§ 2 Rechtsform und Sitz“.

c) Die Angabe zu § 3 wird wie folgt gefasst:

„§ 3 Verbandsgebiet“.

d) Die Angabe zu § 4 wird wie folgt gefasst:

„§ 4 Aufgaben und Tätigkeiten“.

e) Nach der Angabe zu § 14 wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 14 a Kommunalrat“.

#### Gesetz über den Regionalverband Ruhr (RVRG)

Inhaltsübersicht

§ 1 Rechtsform und Sitz

§ 2 Mitgliedschaft

§ 3 Beendigung der Mitgliedschaft

§ 4 Aufgaben, Tätigkeiten, Projekte und Planungsleistungen des Verbandes; Überleitung von Projekten der Projekt Ruhr GmbH

- f) Die Angabe zu § 15 wird wie folgt gefasst:

„§ 15 Zuständigkeit der Regionaldirektorin oder des Regionaldirektors, gesetzliche Vertretung“.

§ 15 Zuständigkeiten der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers, Gliederung der Verbandsverwaltung, gesetzliche Vertretung

- g) Die Angabe zu § 16 wird wie folgt gefasst:

„§ 16 Regionaldirektorin, Regionaldirektor; Beigeordnete; dienstrechtliche Entscheidungen“.

§ 16 Geschäftsführerin, Geschäftsführer; Bereichsleiterin, Bereichsleiter; dienstrechtliche Entscheidungen

- h) Die Angaben zum IV. Abschnitt werden wie folgt gefasst:

**„IV. Abschnitt  
Finanzierung der Verbandsaufgaben, Haushaltswirtschaft, wirtschaftliche und nichtwirtschaftliche Betätigung**

**IV. Abschnitt  
Finanzierung der Verbandsaufgaben, Haushalts- und Wirtschaftsführung, Rechnungsprüfung, wirtschaftliche und nichtwirtschaftliche Betätigung**

§ 19 Finanzierung der Verbandsaufgaben  
§ 20 Haushaltswirtschaft  
§ 20 a Haushaltssicherungskonzept  
§ 20 b Sonderumlage  
§ 20 c Wirtschaftliche Betätigung und nichtwirtschaftliche Betätigung“.

§ 19 Finanzierung der Verbandsaufgaben  
§ 20 Wirtschaftsführung und Rechnungsprüfung

- i) Die Angaben zum V. Abschnitt werden wie folgt gefasst:

**„V. Abschnitt  
Aufsicht**

**V. Abschnitt  
Aufsicht**

§ 21 Beanstandungsrecht  
§ 22 Allgemeine Aufsicht“.

§ 21 Beanstandungsrecht  
§ 22 Allgemeine Aufsicht

- j) Die Angabe zum VI. Abschnitt wird wie folgt gefasst:

**„VI. Abschnitt  
Schluss- und Überleitungsvorschriften“.**

**VI. Abschnitt  
Schlussvorschriften**

- k) Die Angabe zu § 24 wird wie folgt gefasst:

„§ 24 (aufgehoben)“.

§ 24 Prüfung der Auswirkungen der dem Verband zugewiesenen Pflichtaufgaben

- l) Die Angabe zum VII. Abschnitt wird aufgehoben.

### **VII. Abschnitt Überleitungsvorschriften**

- m) Die Angabe zu § 25 wird wie folgt gefasst:

„§ 25 Rechtsstellung der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers und der Bereichsleiterinnen und Bereichsleiter“.

§ 25 Sicherung der Handlungsfähigkeit des Verbandes

- n) Die Angabe zu § 26 wird aufgehoben.

§ 26 Sicherung der neuen Leitungsstruktur - Abberufung der Beigeordneten

- o) Die Angabe zu § 27 wird aufgehoben.

§ 27 Beauftragte oder Beauftragter für den Aufbau des Regionalverbandes Ruhr

2. § 1 wird wie folgt gefasst:

### **§ 1 Mitgliedskörperschaften**

Die kreisfreien Städte Bochum, Bottrop, Dortmund, Duisburg, Essen, Gelsenkirchen, Hagen, Hamm, Herne, Mülheim an der Ruhr und Oberhausen sowie die Kreise Ennepe-Ruhr-Kreis, Recklinghausen, Unna und Wesel bilden den Regionalverband Ruhr.“

### **§ 1 Rechtsform und Sitz**

(1) Die kreisfreien Städte Bochum, Bottrop, Dortmund, Duisburg, Essen, Gelsenkirchen, Hagen, Hamm, Herne, Mülheim a.d. Ruhr und Oberhausen sowie die Kreise Ennepe-Ruhr-Kreis, Recklinghausen, Unna und Wesel bilden den Regionalverband Ruhr.

(2) Der Verband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts mit dem Recht der Selbstverwaltung durch seine Organe. Er dient dem Gemeinwohl der Region Ruhr.

(3) Der Sitz des Verbandes ist Essen. Mit der Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der stimmberechtigten Mitglieder der Verbandsversammlung kann eine andere Stadt zum Sitz des Verbandes bestimmt werden.

3. § 2 wird wie folgt gefasst:

**„§ 2  
Rechtsform und Sitz**

(1) Der Verband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts mit dem Recht der Selbstverwaltung durch seine Organe. Er ist ein Gemeindeverband und dient dem Gemeinwohl der Metropole Ruhr.

(2) Der Sitz des Verbandes ist Essen. Mit der Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der stimmberechtigten Mitglieder der Verbandsversammlung kann eine andere Stadt zum Sitz des Verbandes bestimmt werden.“

**§ 2  
Mitgliedschaft**

(1) Mitglieder des Verbandes sind die in § 1 Abs. 1 bezeichneten Gebietskörperschaften sowie die Gebietskörperschaften, die nach Absatz 2 beigetreten sind.

(2) Eine kommunale Gebietskörperschaft (kreisfreie Stadt oder Kreis), die an das Gebiet des Verbandes angrenzt, kann dem Verband beitreten. Der Beitritt ist erstmals zum 1. Oktober 2004 auf der Grundlage des Beschlusses der Verbandsversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der stimmberechtigten Mitglieder der Verbandsversammlung und später jeweils zum Beginn einer Wahlperiode möglich. Der Beitritt bedarf zu seiner Wirksamkeit der Zustimmung des Innenministeriums.

4. § 3 wird wie folgt gefasst:

**„§ 3  
Verbandsgebiet**

Das Gebiet des Verbandes umfasst das Gebiet der Mitgliedskörperschaften. Es kann nur durch Gesetz geändert werden. Werden die Grenzen von Mitgliedskörperschaften geändert, die zugleich Grenzen des Verbandes sind, so werden dadurch auch die Verbandsgrenzen geändert.“

**§ 3  
Beendigung der Mitgliedschaft**

(1) Die Mitgliedschaft im Verband kann durch Vereinbarung oder durch Kündigungserklärung einer Mitgliedskörperschaft beendet werden. Die Vereinbarung oder Kündigung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung des Innenministeriums.

(2) Die Vereinbarung über den Austritt ist jederzeit auf der Grundlage eines Beschlusses der Verbandsversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der stimmberechtigten Mitglieder der Verbandsversammlung zum Ende der laufenden oder zum Ende einer späteren Wahlperiode möglich.

(3) Die Kündigung ist erstmals mit einer Frist von einem Jahr zum 20. Oktober 2009, danach innerhalb des ersten Jahres einer Wahlperiode mit Wirkung zum Ende der darauf folgenden Wahlperiode möglich. Über die Kündigung beschließt für die Mitgliedskörperschaft deren Vertretung mit der

Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der stimmberechtigten Mitglieder. Die Kündigung wird mit Zugang der schriftlichen Erklärung der Hauptverwaltungsbeamtin oder des Hauptverwaltungsbeamten der Mitgliedskörperschaft gegenüber dem Verband wirksam.

(4) Zur Finanz- und Vermögensauseinandersetzung bei Austrittsvereinbarung oder Kündigung legt die Verbandsordnung die allgemeinen Regeln fest. Diese hat einen angemessenen Ausgleich zwischen den Interessen der verbleibenden Mitglieder und den Interessen des ausscheidenden Mitglieds zu gewährleisten.

5. § 4 wird wie folgt gefasst:

**„§ 4  
Aufgaben und Tätigkeiten**

(1) Der Verband nimmt folgende Aufgaben wahr (Pflichtaufgaben):

1. Erstellung und Aktualisierung von Masterplänen gemäß § 6,
2. Trägerschaften, Fortführung und Weiterentwicklung des Emscher Landschaftsparks und der Route der Industriekultur,
3. Sicherung und Weiterentwicklung von Grün-, Wasser-, Wald- und sonstigen von der Bebauung freizuhaltenden Flächen mit überörtlicher Bedeutung für die Erholung und zur Erhaltung eines ausgewogenen Naturhaushaltes (Verbandsgrünflächen),
4. regionale Wirtschaftsförderung und regionales Standortmarketing einschließlich der Entwicklung und Vermarktung von Gewerbeflächen von regionaler Bedeutung sowie regionale Tourismusförderung und Öffentlichkeitsarbeit für das Verbandsgebiet,

**§ 4  
Aufgaben, Tätigkeiten, Projekte und Planungsleistungen des Verbandes;  
Überleitung von Projekten  
der Projekt Ruhr GmbH**

(1) Der Verband nimmt folgende Aufgaben wahr (Pflichtaufgaben):

1. Erstellung und Aktualisierung von Masterplänen gemäß § 6,
2. Trägerschaften, Fortführung und Weiterentwicklung des Emscher Landschaftsparks und der Route der Industriekultur; Inhalt und Umfang der Trägerschaften einschließlich finanzieller Ausgleichsregelungen sind zwischen dem Verband und dem Land bis spätestens zum 31. Dezember 2005 durch Vertrag zu regeln,
3. Sicherung und Weiterentwicklung von Grün-, Wasser-, Wald-, und sonstigen von der Bebauung freizuhaltenden Flächen mit überörtlicher Bedeutung für die Erholung und zur Erhaltung eines ausgewogenen Naturhaushaltes (Verbandsgrünflächen),
4. regionale Wirtschaftsförderung und regionales Standortmarketing einschließlich der Entwicklung und Vermarktung von Gewerbeflächen von regionaler Bedeutung sowie regionale Tourismusförderung und Öffentlichkeitsarbeit für das Verbandsgebiet,

5. Analyse und Bewertung von Daten zur Strukturentwicklung (Raumbeobachtung).

(2) Der Verband kann weitere Aufgaben mit regionaler Bedeutung übernehmen oder bestehende Aufgaben aufgeben (freiwillige Aufgaben), insbesondere:

1. Trägerschaft und Mitwirkung bei regionalen Kultur- und Sportprojekten sowie regional bedeutsamen Kooperationsprojekten,
2. Durchführung von vermessungstechnischen und kartographischen Arbeiten für das Verbandsgebiet,
3. Beteiligung an der Errichtung und dem Betrieb von Freizeitanlagen mit überörtlicher Bedeutung,
4. Planung und Durchführung von und Beteiligung an Projekten und Vorhaben zur Förderung der Umsetzung der Ziele des Klimaschutzes und zur Förderung der Nutzung erneuerbarer Energien im Verbandsgebiet und die Erarbeitung regionaler Energie- und Klimaschutzkonzepte,
5. Planung und Durchführung von und Beteiligung an Projekten und Vorhaben zur Verwertung von Grubengas,
6. Verkehrsentwicklungsplanung für das Verbandsgebiet sowie Unterstützung der Verbandskommunen bei der Verkehrsentwicklungsplanung und der Nahverkehrsplanung; die Nahverkehrsplanungen der Zweckverbände, insbesondere für den SPNV, sind dabei zu beachten,
7. Unterstützung der europäischen Idee und Vernetzung der kommunalen Europaarbeit im Verbandsgebiet.

Die Übernahme oder Aufgabe erfolgt durch Änderung der Verbandsordnung. Die Änderung bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der stimmberechtigten Mitglieder der Verbandsversammlung.

(3) Der Verband kann auf Antrag einer oder mehrerer Mitgliedskörperschaften kommunale Aufgaben seiner Mitgliedskörperschaften für das gesamte Verbandsgebiet übernehmen oder übernommene Aufgaben auf

5. Analyse und Bewertung von Daten zur Strukturentwicklung (Raumbeobachtung).

(2) Der Verband kann weitere Aufgaben mit regionaler Bedeutung übernehmen oder bestehende Aufgaben aufgeben (freiwillige Aufgaben), insbesondere:

1. Trägerschaft und Mitwirkung bei regionalen Kultur- und Sportprojekten,
2. Durchführung von vermessungstechnischen und kartographischen Arbeiten für das Verbandsgebiet und
3. Beteiligung an der Errichtung und dem Betrieb von Freizeitanlagen mit überörtlicher Bedeutung.

Die Übernahme oder Aufgabe erfolgt durch Änderung der Verbandsordnung. Die Änderung bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der stimmberechtigten Mitglieder der Verbandsversammlung.

(3) Der Verband kann auf Antrag für eine oder mehrere Mitgliedskörperschaften folgende Tätigkeiten wahrnehmen (Tätigkeiten auf Antrag):

seine Mitgliedskörperschaften rückübertragen, insbesondere die Bewerbung um für Kommunen ausgelobte Projekte und deren Trägerschaft (Aufgaben auf Antrag). Dies gilt nicht für bundesgesetzlich normierte Zuständigkeiten der Kreise und kreisfreien Städte. Die Übernahme und Rückübertragung erfolgt durch Änderung der Verbandsordnung. Die Änderung zur Übernahme bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der stimmberechtigten Mitglieder der Verbandsversammlung und der vorherigen Zustimmung aller Mitgliedskörperschaften. Die Änderung zur Rückübertragung bedarf der einfachen Mehrheit der gesetzlichen Zahl der stimmberechtigten Mitglieder der Verbandsversammlung und der vorherigen Zustimmung der Mehrheit der Mitgliedskörperschaften.

Pflichtige Selbstverwaltungsaufgaben und Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung können nur mit Genehmigung der fachlich zuständigen obersten Landesbehörde im Einvernehmen mit dem für Inneres zuständigen Ministerium übernommen und rückübertragen werden. Die oberste Landesbehörde gibt die Genehmigung im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen bekannt. Die Landesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Aufsicht über die nach Weisung zu erfüllende Aufgabe (Sonderaufsicht) abweichend von den spezialgesetzlichen Aufsichtsregelungen auf eine Bezirksregierung zu übertragen.

(4) Der Verband kann auf Antrag für eine oder mehrere Mitgliedskörperschaften folgende Tätigkeiten durchführen (Tätigkeiten auf Antrag):

1. Abfälle bewirtschaften (§ 3 Absatz 14 bis 26 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), das durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. Mai 2013 (BGBl. I S. 1324, 3753) geändert worden ist),
2. Landschaftspläne ausarbeiten (§ 16 des Landschaftsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juli 2000 (GV. NRW. S. 568), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. März 2010 (GV. NRW. S. 185) geändert worden ist),

1. Abfälle entsorgen (§ 3 Abs. 7, § 4 Abs. 3 - 5, § 10 Abs. 2 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes),
2. Landschaftspläne ausarbeiten (§ 16 des Landschaftsgesetzes),
3. Maßnahmen zur Entwicklung, Pflege und Erschließung der Landschaft, insbesondere zur Schaffung und zum Ausbau von Flächen im Sinne von Absatz 1 Nr. 3 sowie zur Behebung und zum Ausgleich von Schäden an Landschaftsteilen und Verunstaltung des Landschaftsbildes übernehmen,
4. die besonders geschützten Teile von Natur und Landschaft betreuen (§ 34 Abs. 5 des Landschaftsgesetzes).

(4) Der Verband kann unbeschadet des Absatzes 3 Nr. 1 Abfälle auch dann entsorgen, wenn Mitgliedskörperschaften ihre Beseitigungspflicht ausgeschlossen haben (§ 15 Abs. 3 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes).

3. Maßnahmen zur Entwicklung, Pflege und Erschließung der Landschaft, insbesondere zur Schaffung und zum Ausbau von Flächen im Sinne von Absatz 1 Nummer 3 sowie zur Behebung und zum Ausgleich von Schäden an Landschaftsteilen und Verunstaltung des Landschaftsbildes übernehmen,
4. die besonders geschützten Teile von Natur und Landschaft betreuen (§ 34 Absatz 5 des Landschaftsgesetzes).

(5) Der Verband kann unbeschadet des Absatzes 4 Nummer 1 Abfälle auch dann entsorgen, wenn Mitgliedskörperschaften ihre Entsorgungspflicht ausgeschlossen haben (§ 20 Absatz 2 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes).

(6) Der Verband kann für eine oder mehrere Mitgliedskörperschaften auf Antrag gegen ein aufwanddeckendes Entgelt befristet kommunale Tätigkeiten für ihr Gemeindegebiet (örtliche Angelegenheiten) durchführen. Vor Ablauf der Befristung ist eine Kündigung nur aus wichtigem Grund zulässig.

(7) Die Durchführung der Tätigkeiten, Projekte und Planungsleistungen nach den Absätzen 4 bis 6 lässt die gesetzliche Aufgabenträgerschaft der Mitgliedskörperschaft unberührt.“

6. § 5 wird wie folgt geändert:

(5) Der Verband kann für einzelne oder mehrere Mitgliedskörperschaften auf Antrag gegen Entgelt befristet kommunale Tätigkeiten für ihr Gemeindegebiet (örtliche Angelegenheiten) in den Bereichen Kultur, Sport, Entwicklung und Vermarktung von Gewerbeflächen und kommunaler Bauleitplanung einschließlich regionaler Flächennutzungsplanung übernehmen. Vor Ablauf der Befristung ist eine Kündigung nur aus wichtigem Grund zulässig. Die Tätigkeiten werden erwerbswirtschaftlich wahrgenommen.

(6) Die Übernahme der Tätigkeiten, Projekte und Planungsleistungen nach den Absätzen 3 bis 5 lässt die gesetzliche Aufgabenträgerschaft der Mitgliedskörperschaft unberührt.

(7) Unbeschadet der Absätze 1 und 2 kann der Verband Projekte mit regionaler Bedeutung von der Projekt Ruhr GmbH übernehmen. Inhalt und Umfang des Übergangs einschließlich finanzieller Ausgleichsregelungen sind zwischen dem Verband und dem Land als Gesellschafter der Projekt Ruhr GmbH bis spätestens zum 31. Dezember 2006 durch Vertrag zu regeln.

#### **§ 5 Verbandsverzeichnis, Abfallbeseitigungsanlagen**

(1) Über diejenigen Flächen, die unter § 4 Abs. 1 Nr. 3 fallen, wird ein Verzeichnis nebst planmäßiger Darstellung aufgestellt. Das Verzeichnis kann jederzeit ergänzt oder geändert werden. Die Aufstellung, Ergänzung oder Änderung ist mit den beteiligten

- a) In Absatz 1 wird Satz 5 aufgehoben.
- b) In Absatz 2 wird die Angabe „§ 4 Abs. 3 Nr. 1 und Abs. 4“ durch die Wörter „§ 4 Absatz 4 Nummer 1 und Absatz 5“ ersetzt.
7. In § 6 Satz 1 werden die Wörter „bei der Aufstellung von regionalen Flächennutzungsplänen“ durch die Wörter „bei Änderungen des regionalen Flächennutzungsplans“ ersetzt.
- Gemeinden und Kreisen zu erörtern. Weicht die beabsichtigte planmäßige Darstellung des Verbandsverzeichnisses von Darstellungen oder Festsetzungen in bestehenden Bauleitplänen ab, sind diese Pläne und die Abweichungen in die Erörterung einzubeziehen. Die Aufstellung, Ergänzung oder Änderung erfolgt durch Beschluss der Verbandsversammlung. Das Verbandsverzeichnis bewirkt eine Beteiligung des Verbandes nach § 4 Abs. 1 des Baugesetzbuches an der Bauleitplanung der Gemeinden für die in das Verzeichnis aufgenommenen Flächen.
- (2) Der Verband kann im Rahmen des § 4 Abs. 3 Nr. 1 und Abs. 4 Anlagen zur Behandlung, Lagerung und Ablagerung von Abfällen errichten, übernehmen, erweitern, einschränken und auflösen.

## **§ 6 Masterpläne**

Der Verband erstellt und aktualisiert in enger Kooperation mit den Städten und Kreisen des Verbandsgebiets und unter Berücksichtigung der Belange der angrenzenden Gemeinden (Umlandbeziehungen) Planungs- und Entwicklungskonzepte für das Verbandsgebiet (Masterpläne), die als Ziele der Regionalentwicklung des Verbandsgebietes bei der Aufstellung der Bauleitpläne der Mitglieder des Verbandes und für das Verbandsgebiet bei der Erarbeitung und Aufstellung der Regionalpläne sowie bei der Aufstellung von regionalen Flächennutzungsplänen nach dem Landesplanungsgesetz in der Abwägung zu berücksichtigen sind. Den Regionalräten Arnberg, Düsseldorf und Münster ist vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

## **§ 7 Verbandsordnung, Satzungen**

(1) Der Verband verwaltet sich selbst. Er regelt seine Angelegenheiten im Rahmen der Gesetze durch Satzungen. Seine inneren Angelegenheiten regelt er durch die Verbandsordnung, die für ihn als Satzung

- gilt. Die Verbandsordnung und ihre Änderungen können nur mit der Mehrheit der gesetzlichen Zahl der stimmberechtigten Mitglieder der Verbandsversammlung beschlossen werden.
- (2) Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen nach Ablauf eines Jahres nach ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) eine Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer hat den Beschluss der Verbandsversammlung vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber dem Verband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.
8. In § 7 Absatz 2 Satz 1 Buchstabe c werden das Wort „Geschäftsführerin“ durch das Wort „Regionaldirektorin“ und das Wort „Geschäftsführer“ durch das Wort „Regionaldirektor“ ersetzt.

Bei der öffentlichen Bekanntmachung einer Satzung und ihrer Änderungen ist auf die Rechtsfolge nach Satz 1 hinzuweisen.

(3) Die Satzungen treten, wenn kein anderer Zeitpunkt in der Satzung bestimmt ist, am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

## **§ 8 Organe**

9. In § 8 werden das Wort „Geschäftsführerin“ durch das Wort „Regionaldirektorin“ und das Wort „Geschäftsführer“ durch das Wort „Regionaldirektor“ ersetzt.
- Organe des Verbandes sind die Verbandsversammlung, der Verbandsausschuss und die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer.

10. § 9 wird wie folgt geändert:

**§ 9  
Zuständigkeiten der  
Verbandsversammlung**

a) Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

- „3. die Wahl der Mitglieder und der stellvertretenden Mitglieder des Verbandsausschusses und der Ausschüsse entsprechend § 50 Absatz 2 und 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 2013 (GV. NRW. S. 878) geändert worden ist,“.

Die Bezirksversammlung beschließt über

1. die allgemeinen Grundsätze, nach denen die Verwaltung des Verbandes geführt werden soll,
2. die Wahl der beratenden Mitglieder der Bezirksversammlung (§ 10 Abs. 9),
3. die Wahl der Mitglieder und deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter des Verbandsausschusses, des Planungsausschusses, des Wirtschaftsausschusses, des Rechnungsprüfungsausschusses, des Umweltausschusses sowie des Kultur- und Sportausschusses entsprechend § 50 Abs. 2 und 3 der Gemeindeordnung,

b) Nummer 4 wird wie folgt gefasst:

- „4. die Wahl und die Abberufung der Regionaldirektorin oder des Regionaldirektors und der Beigeordneten sowie die Bestellung und den Widerruf der Bestellung einer Beigeordneten oder eines Beigeordneten zur allgemeinen Vertreterin oder zum allgemeinen Vertreter der Regionaldirektorin oder des Regionaldirektors,“.

4. die Wahl, Bestellung und den Widerruf der Bestellung der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers, der Bereichsleiterinnen oder der Bereichsleiter sowie die Wahl, Bestellung und den Widerruf der Bestellung einer Bereichsleiterin oder eines Bereichsleiters zur allgemeinen Vertreterin oder zum allgemeinen Vertreter der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers,
5. den Erlass, die Änderung und Aufhebung der Verbandsordnung und von Satzungen,
6. den Erlass der Haushaltssatzung und des Stellenplans, die Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzepts, die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen und zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen sowie die Festlegung von Wertgrenzen für die Veranschlagung und Abrechnung einzelner Investitionsmaßnahmen,

- c) In Nummer 9 wird die Angabe „§ 4 Abs. 2 bis 5“ durch die Wörter „§ 4 Absatz 2 bis 6“ ersetzt.
- d) Die Nummer 11 wird aufgehoben.
- e) Die bisherige Nummer 12 wird Nummer 11 und wie folgt gefasst:
  - „11. die Aufstellung, Ergänzung oder Änderung des Verbandsverzeichnisses Grünflächen gemäß § 5 Absatz 1 Satz 1 und 2.“

- 7. die Feststellung des Jahresabschlusses und die Bestätigung des Gesamtabchlusses,
- 8. die Festlegung strategischer Ziele unter Berücksichtigung der Ressourcen,
- 9. die Übernahme oder Aufgabe von Aufgaben oder Tätigkeiten nach § 4 Abs. 2 bis 5,
- 10. die in § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe k), l) und m) der Gemeindeordnung genannten Angelegenheiten,
- 11. den Beitritt von Gebietskörperschaften nach § 2 Abs. 2 und das Ausscheiden von Mitgliedskörperschaften nach § 3 Abs. 2.

- 12. die Unterbreitung von flächendeckenden Vorschlägen unter Berücksichtigung von Anregungen der Mitgliedskörperschaften des Verbandes und der an das Verbandsgebiet angrenzenden Nachbargemeinden zur Bildung von Planungsgemeinschaften für das Verbandsgebiet nach § 25 Landesplanungsgesetz.

11. § 10 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Mitglieder der Verbandsversammlung sind die Vorsitzenden der Vertretungen der Mitgliedskörperschaften (Mitglieder kraft Gesetzes).“

### **§ 10 Bildung der Verbandsversammlung**

(1) Mitglieder der Verbandsversammlung sind für die Dauer der Wahlzeit der Vertretungen der Mitgliedskörperschaften deren Vorsitzende. Die weiteren Mitglieder der Verbandsversammlung werden von den Vertretungen der Mitgliedskörperschaften innerhalb von zehn Wochen nach Beginn ihrer Wahlzeit für deren Wahlzeit gewählt. Jedes Mitglied der Vertretung einer Mitgliedskörperschaft hat zwei Stimmen, eine Erststimme für die Wahl der auf die Mitgliedskörperschaft entfallenden Mitglieder und Ersatzmitglieder sowie eine Zweitstimme für die Wahl der für das Gebiet des Regionalverbandes Ruhr aufgestellten Reserveliste einer Partei oder Wählergruppe. Wählbar sind die Mitglieder der Vertretungen der Mitgliedskörperschaften und der kreisangehörigen Gemeinden. Über die

Reservelisten sind auch auf Reservelisten für die allgemeinen Wahlen zu den Vertretungen der Mitgliedskörperschaften benannte Bewerberinnen und Bewerber wählbar.

Beamte und Angestellte des öffentlichen Dienstes des Verbandes dürfen nicht Mitglieder der Verbandsversammlung oder eines Fachausschusses sein; diese Einschränkung gilt nicht für Inhaberinnen und Inhaber eines Ehrenamtes.

- b) In Absatz 2 Satz 4 werden die Wörter „vom Vorsitzenden“ durch die Wörter „von der Vorsitzenden oder von dem Vorsitzenden“ ersetzt.

(2) Auf jede Mitgliedskörperschaft entfällt einschließlich der nach Absatz 1 Satz 1 bestimmten Mitglieder bis zu einer Einwohnerzahl von 80 000 ein Mitglied. Für jede weiteren 80 000 Einwohner sowie für eine Resteinwohnerzahl von mehr als 40 000 ist je ein weiteres Mitglied zu wählen. Ist nur ein Mitglied zu wählen, so ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Vorsitzenden der Vertretung zu ziehende Los. Sind mehrere Mitglieder zu wählen, findet eine Listenwahl nach dem Verfahren der mathematischen Proportion statt. Danach entfallen auf jede Liste zunächst so viele Sitze, wie ganze Zahlen auf sie entfallen. Danach zu vergebende Sitze sind in der Reihenfolge der höchsten Zahlenbruchteile zuzuteilen; bei gleichen Zahlenbruchteilen entscheidet das von der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter zu ziehende Los. Für jedes zu wählende Mitglied wird zugleich ein Ersatzmitglied gewählt. Das nach Absatz 1 Satz 1 bestimmte Mitglied nimmt den ersten Sitz seiner Liste ein.

- c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 werden nach den Wörtern „oder nur“ die Wörter „für eine einzelne Bewerberin oder“ eingefügt.
- bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „einzelnen“ die Wörter „Bewerberinnen und“ eingefügt.

(3) Bei der Wahl der Reservelisten kann die Zweitstimme für eine Liste oder nur für einen einzelnen Bewerber einer Liste abgegeben werden. Die Zahl der auf die einzelnen Bewerber in der Reserveliste entfallenen Zweitstimmen bestimmt die Reihenfolge der Wahl aus der Reserveliste. Die übrigen Bewerberinnen und Bewerber folgen in der Reihenfolge der Liste.

(4) Entspricht die Sitzverteilung in der Verbandsversammlung aufgrund des Erststimmenergebnisses (Absatz 2) nicht dem Ergebnis, das sich bei einer Sitzverteilung nach dem Verfahren der mathematischen Proportion auf der Grundlage der von den Parteien und Wählergruppen bei den letzten allgemeinen Wahlen zu den Vertretungen der Mitgliedskörperschaften erzielten gültigen Stimmen ergeben würde, so ist eine neue Ausgangszahl für die Verteilung weiterer Sitze (Verhältnisausgleich) zu bilden. Dazu wird die Zahl der nach Absatz 2 errungenen Sitze derjenigen Partei- oder Wählergruppe, die das günstigste Verhältnis der Sitze zu der auf sie entfallenen Stimmzahl erreicht hat, mit der Gesamtzahl der gültigen Stimmen vervielfältigt und durch die Stimmzahl dieser Partei oder Wählergruppe geteilt. Aufgrund der neuen Ausgangszahl werden für die Parteien und Wählergruppen nach dem Verfahren der mathematischen Proportion neue Zuteilungszahlen errechnet und ihnen die an diesen Zahlen noch fehlenden Sitze aus den Reservelisten in der sich nach Absatz 3 ergebenden Reihenfolge zugewiesen. Dabei werden Bewerberinnen und Bewerber, die bereits nach Absatz 2 gewählt worden sind, nicht berücksichtigt. Bei den Berechnungen nach den Sätzen 1 bis 3 bleiben die Stimmzahlen solcher Parteien oder Wählergruppen außer Betracht, für die keine Reserveliste eingereicht worden ist. Sie nehmen am Verhältnisausgleich nicht teil.

- d) In Absatz 5 Satz 1 werden das Wort „Geschäftsführerin“ durch das Wort „Regionaldirektorin“ und das Wort „Geschäftsführer“ durch das Wort „Regionaldirektor“ ersetzt.

(5) Die Reservelisten von den für das Gebiet des Verbandes zuständigen Landesleitungen der Parteien und Wählergruppen, die in mindestens einer der Vertretungen der Mitgliedskörperschaften vertreten sind, sind bis zum 22. Tag nach dem Wahltag der allgemeinen Kommunalwahlen der Geschäftsführerin oder dem Geschäftsführer einzureichen. Diese oder dieser leitet nach Zulassung je eine Ausfertigung der Reservelisten den Vertretungen der Mitgliedskörperschaften unverzüglich zu. Als Bewerberin oder Bewerber kann in einer Reserveliste nur benannt werden, wer in einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung der Partei oder Wählergruppe des Wahlgebietes hierzu gewählt worden ist.

e) Absatz 6 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 werden nach dem Wort „war“ und dem Komma die Wörter „seine Nachfolgerin oder“ eingefügt.

bb) In Satz 4 werden das Wort „Geschäftsführerin“ durch das Wort „Regionaldirektorin“ und das Wort „Geschäftsführer“ durch das Wort „Regionaldirektor“ ersetzt sowie nach dem Wort „stellt“ die Wörter „die Nachfolgerin oder“ eingefügt.

f) Dem Absatz 8 wird folgender Satz angefügt:

(6) Scheidet ein mit Erststimmen gewähltes Mitglied aus der Verbandsversammlung aus, so rückt das für diesen Fall gewählte Ersatzmitglied nach. Scheidet auch das nachgerückte Mitglied aus, so ist, falls es für eine Partei oder Wählergruppe aufgestellt war, sein Nachfolger aus der Reserveliste dieser Partei oder Wählergruppe in der sich nach Absatz 3 ergebenden Reihenfolge zu berufen. Das gleiche gilt, wenn ein aus der Reserveliste gewähltes Mitglied aus der Verbandsversammlung ausscheidet. Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer stellt den Nachfolger fest und macht dies öffentlich bekannt.

(7) Werden Mitgliedskörperschaften oder ihre Vertretungen aufgelöst oder wird eine kreisfreie Stadt in einen Kreis eingegliedert, so gelten die Mitglieder der Vertretungen bis zum Zusammentritt der im jeweils betroffenen Gebiet neu zu wählenden Vertretung als wählbar gemäß Absatz 1. Entsprechendes gilt im Falle einer Wiederholungswahl.

(8) Finden in einer Mitgliedskörperschaft Wiederholungswahlen im ganzen Wahlgebiet statt oder wird im Laufe der allgemeinen Wahlzeit die Vertretung einer Mitgliedskörperschaft neu gewählt, so sind

- a) die mit Erststimmen in dieser Mitgliedskörperschaft gewählten Mitglieder und Ersatzmitglieder neu zu wählen,
- b) die Sitze nach Absatz 4 unter Berücksichtigung der bei der Wiederholungswahl oder bei der Neuwahl erzielten gültigen Stimmen neu zu errechnen und zuzuweisen.

Soweit Mitglieder neu zu wählen oder Sitze neu zu errechnen und zuzuweisen sind, verlieren die bisherigen Mitglieder ihren Sitz spätestens im Zeitpunkt der Neuwahl oder im Zeitpunkt der Neuzuweisung.

„Dies gilt entsprechend im Fall der Neu- oder Wiederholungswahl eines nach Absatz 1 Satz 1 bestimmten Mitgliedes.“

(9) Die Verbandsversammlung wählt aus den Vorschlägen der für das Verbandsgebiet zuständigen Arbeitgeberverbände, Industrie- und Handelskammern, Handwerkskammern und der Landwirtschaftskammer jeweils eine Vertreterin oder einen Vertreter sowie aus den Vorschlägen der im Verbandsgebiet tätigen Gewerkschaften drei Vertreterinnen oder Vertreter als beratende Mitglieder hinzu. Zusätzlich werden je ein Mitglied mit beratender Stimme aus den im Verbandsgebiet tätigen Sportverbänden, Kulturverbänden, den anerkannten Naturschutzverbänden und der kommunalen Gleichstellungsstellen hinzu gewählt. Die beratenden Mitglieder müssen im Verbandsgebiet ansässig sein; sie können sich zu Gruppen zusammenschließen. Der jeweilige Wahlvorschlag muss mehr als das Doppelte an Bewerberinnen oder Bewerber enthalten, die gewählt werden können. Die Verbandsversammlung soll den Gruppen projektbezogene Finanzmittel zur Verfügung stellen.

(10) Die Wahlzeit der Verbandsversammlung endet mit dem Ablauf der allgemeinen Wahlzeit der Mitgliedskörperschaften.

12. § 11 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

### **§ 11 (Fn 11)**

#### **Einberufung, Zusammentritt und Vorsitz in der Verbandsversammlung; Sitzungen der Verbandsversammlung**

„(2) Die Verbandsversammlung wählt für die Dauer ihrer Wahlzeit ohne Aussprache die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Verbandsversammlung und zwei stellvertretende Vorsitzende. Sie kann weitere stellvertretende Vorsitzende wählen.“

(1) Die Verbandsversammlung tritt spätestens am dreißigsten Tage nach Ablauf der in § 10 Abs. 1 Satz 2 bestimmten Frist zu ihrer ersten Sitzung zusammen.

(2) Die Verbandsversammlung wählt für die Dauer ihrer Wahlzeit ohne Aussprache die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Verbandsversammlung und zwei Stellvertreter. Sie kann weitere Stellvertreter wählen.

(3) Das Wahlverfahren, die Verpflichtung der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden, ihrer Stellvertreterinnen oder Stellvertreter und deren Abberufung sowie Einzelheiten über die Sitzungen, die Beschlussfähigkeit und die Abstimmungen in der Verbandsversammlung sind in der Verbandsordnung zu regeln.

b) In Absatz 4 wird jeweils das Wort „Innenministerium“ durch die Wörter „für Inneres zuständige Ministerium“ ersetzt.

(4) Das Innenministerium und seine Beauftragten sind berechtigt, an den Beratungen teilzunehmen. Das Innenministerium ist von der Einberufung der Verbandsversammlung unter Bekanntgabe der Tagesordnung rechtzeitig zu benachrichtigen.

c) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Zur Vorbereitung ihrer Beschlüsse und zur Überwachung bestimmter Verwaltungsangelegenheiten kann die Verbandsversammlung Ausschüsse bilden. Sie muss einen Rechnungsprüfungsausschuss bilden. Die Verbandsversammlung kann für die Arbeit der Ausschüsse allgemeine Richtlinien aufstellen. Im Übrigen findet § 58 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen entsprechende Anwendung.“

(5) Nach den Bestimmungen der Gemeindeordnung (§§ 57, 58) können nur ein Verbandsausschuss, ein Wirtschaftsausschuss, ein Rechnungsprüfungsausschuss, ein Planungsausschuss und ein Umweltausschuss sowie in den Fällen des § 4 Abs. 2 Nr. 1 und § 4 Abs. 5 ein Kultur- und Sportausschuss gebildet werden.

(6) Für die Bildung von Fraktionen gilt § 56 Gemeindeordnung entsprechend. Eine Fraktion besteht aus mindestens zwei stimmberechtigten Mitgliedern der Verbandsversammlung.

13. § 12 wird wie folgt geändert:

**§ 12  
Pflichten und Rechte  
der Mitglieder der Verbandsversammlung**

a) In Absatz 1 Satz 2 werden nach dem Wort „Die“ die Wörter „Hauptverwaltungsbeamtinnen und“ eingefügt.

(1) Die Pflichten und Rechte der Mitglieder der Verbandsversammlung regelt die Verbandsordnung nach Maßgabe der §§ 30, 31 und 32 Gemeindeordnung. Die Hauptverwaltungsbeamten unterliegen den beamtenrechtlichen Bestimmungen.

(2) Die ehrenamtlichen Mitglieder der Verbandsversammlung haben Anspruch auf Freistellung, Ersatz ihres Verdienstausfalls und auf Aufwandsentschädigung nach den Regeln der §§ 44, 45 Gemeindeordnung und der Entschädigungsverordnung.

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Für die stellvertretenden Vorsitzenden der Verbandsversammlung und weitere Stellvertreterinnen und Stellvertreter sowie für Fraktionsvorsitzende - bei Fraktionen mit mindestens fünfzehn Mitgliedern auch für eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden oder ein geschäftsführendes Fraktionsmitglied - können durch Satzung entsprechende Regelungen getroffen werden.“

bb) In Satz 3 wird das Wort „Innenministerium“ durch die Wörter „für Inneres zuständige Ministerium“ ersetzt.

14. § 13 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 werden das Wort „Geschäftsführerin“ durch das Wort „Regionaldirektorin“ und das Wort „Geschäftsführers“ durch das Wort „Regionaldirektors“ ersetzt.

(3) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende der Verbandsversammlung erhält neben den Entschädigungen, die den ehrenamtlichen Mitgliedern der Verbandsversammlung nach Absatz 2 zustehen, eine durch Satzung festzusetzende angemessene Aufwandsentschädigung. Für die Stellvertreterin oder den Stellvertreter des Vorsitzenden der Verbandsversammlung und weitere Stellvertreter sowie für Fraktionsvorsitzende - bei Fraktionen mit mindestens fünfzehn Mitgliedern auch für einen stellvertretenden Vorsitzenden oder ein geschäftsführendes Fraktionsmitglied - können durch Satzung entsprechende Regelungen getroffen werden. Das Innenministerium erlässt allgemeine Richtlinien über die Höhe der zulässigen Aufwandsentschädigungen.

### § 13

#### **Aufgaben des Verbandsausschusses**

(1) Der Verbandsausschuss hat

1. die Beschlüsse der Verbandsversammlung vorzubereiten und ihre Durchführung zu überwachen,
2. die Verwaltungsführung der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers zu überwachen,
3. den organisatorischen Aufbau und die administrative Gliederung des Verbandes zu beraten,
4. die Steuerung und Führung des Verbandes nach geeigneten Managementtechniken unter Beachtung der Strategie des Gender-Mainstreaming zu veranlassen und zu überwachen sowie über die Umsetzung einen jährlichen Controllingbericht zu verfassen,
5. über das Stimmverhalten des Verbandes bei der Bestellung und Abberufung von Geschäftsführerinnen und Geschäftsführern in den eigenen Einrichtungen, Anstalten und Gesellschaften des Verbandes oder bei gesellschaftli-

cher Beteiligung des Verbandes von mehr als 25 v.H. zu entscheiden; dies gilt nur, soweit durch Gesetz nichts anderes bestimmt ist.

Die Verbandsordnung kann weitere Aufgaben zuweisen.

b) In Absatz 2 werden die Wörter „Absatz 1 Nr. 1 bis 7“ durch die Wörter „Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 bis 5“ ersetzt und die Wörter „Geschäftsführerin oder den Geschäftsführer“ durch die Wörter „Regionaldirektorin oder den Regionaldirektor“ ersetzt.

(2) Der Verbandsausschuss kann mit Ausnahme der Zuständigkeiten nach Absatz 1 Nr. 1 bis 7 die Erledigung einzelner Verwaltungsaufgaben auf die Geschäftsführerin oder den Geschäftsführer übertragen.

c) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Der Verbandsausschuss entscheidet in allen Angelegenheiten, die der Beschlussfassung der Verbandsversammlung unterliegen, falls eine Einberufung der Verbandsversammlung nicht rechtzeitig möglich ist. Die Entscheidungen sind der Verbandsversammlung in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen. Sie kann die Dringlichkeitsentscheidungen aufheben, soweit nicht schon Rechte anderer durch die Ausführung des Beschlusses entstanden sind.“

d) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.

(3) Nach Ablauf der Wahlzeit der Verbandsversammlung übt der Verbandsausschuss seine Tätigkeit bis zum Zusammentritt der neu gewählten Verbandsversammlung weiter aus.

15. § 14 wird wie folgt geändert:

**§ 14**  
**Zusammensetzung, Wahl und**  
**Amtszeit des Verbandsausschusses**

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Der Verbandsausschuss besteht aus der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung und sechzehn weiteren Mitgliedern. Für jedes Mitglied ist ein stellvertretendes Mitglied zu wählen. Die stellvertretenden Mitglieder können sich untereinander vertreten, wenn die Verbandsversammlung die Reihenfolge festgelegt hat. Den Vorsitz im Verbandsausschuss führt die Vorsitzende oder der Vorsitzende der Verbandsversammlung.“

(1) Der Verbandsausschuss besteht aus dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung und sechzehn weiteren Mitgliedern. Für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter zu wählen. Die Stellvertreter können sich untereinander vertreten, wenn die Verbandsversammlung die Reihenfolge festgelegt hat.

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Verbandsausschusses werden von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte für die Dauer der Wahlzeit der Verbandsversammlung nach den Maßgaben des § 9 Nummer 3 gewählt. Scheidet ein Mitglied oder ein stellvertretendes Mitglied aus dem Verbandsausschuss aus, so wählt die Verbandsversammlung auf Vorschlag derjenigen Gruppe, die die ausgeschiedene Person vorgeschlagen hatte, eine Nachfolgerin oder einen Nachfolger; ist die Gruppe zu einem Vorschlag nicht in der Lage oder gehörte das Mitglied oder das stellvertretende Mitglied keiner Gruppe an, so bleibt der Sitz unbesetzt.“

(2) Die Mitglieder des Verbandsausschusses und ihre Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte für die Dauer der Wahlzeit der Verbandsversammlung nach den Maßgaben des § 9 Nr. 3 gewählt. Scheidet ein Mitglied oder ein Stellvertreter aus dem Verbandsausschuss aus, so wählt die Verbandsversammlung auf Vorschlag derjenigen Gruppe, die den Ausgeschiedenen vorgeschlagen hatte, einen Nachfolger; ist die Gruppe zu einem Vorschlag nicht in der Lage oder gehörte das Mitglied oder der Stellvertreter keiner Gruppe an, so bleibt der Sitz unbesetzt.

(3) Fraktionen, auf deren Wahlvorschlag bei der Besetzung des Verbandsausschusses nach § 9 Nr. 3 Wahlstellen nicht entfallen und die im Verbandsausschuss nicht vertreten sind, sind berechtigt, ein Mitglied der Verbandsversammlung zu benennen. Das benannte Mitglied der Verbandsversammlung wird von der Verbandsversammlung zum Mitglied des Verbandsausschusses bestellt. Es wirkt im Verbandsausschuss mit beratender Stimme mit. Bei der Zusammensetzung und der Berechnung der Beschlussfähigkeit des Verbandsausschusses werden sie nicht mitgezählt.

16. Nach § 14 wird folgender § 14 a eingefügt:

**„§ 14 a  
Kommunalrat**

(1) Die Vorsitzenden der Vertretungen der Mitgliedskörperschaften bilden den Kommunalrat. Er berät die Organe und dient als Bindeglied zu den Mitgliedskörperschaften.

(2) Der Kommunalrat ist vor Beschlüssen gemäß § 4 Absatz 2 bis 6 durch die Verbandsversammlung anzuhören. Die Verbandsversammlung kann ihm durch Regelung in der Verbandsordnung weitere Aufgaben übertragen.

(3) Die oder der Vorsitzende des Kommunalrates sowie die Stellvertreterin oder der Stellvertreter werden aus der Mitte des Kommunalrates gewählt.

(4) Beim Verband wird eine Geschäftsstelle für den Kommunalrat gebildet. Die Geschäftsstelle bereitet die Sitzungen des Kommunalrates vor. Die Regionaldirektorin oder der Regionaldirektor leitet die Geschäftsstelle und nimmt an den Sitzungen des Kommunalrates teil.

(5) Der Kommunalrat kann sich eine Geschäftsordnung geben, die das innere Verfahren regelt."

17. § 15 wird wie folgt gefasst:

**„§ 15  
Zuständigkeit der Regionaldirektorin  
oder des Regionaldirektors,  
gesetzliche Vertretung**

(1) Die Regionaldirektorin oder der Regionaldirektor hat

1. die Beschlüsse der Verbandsversammlung, des Verbandsausschusses und der Ausschüsse vorzubereiten und auszuführen,

**§ 15  
Zuständigkeiten der Geschäftsführerin  
oder des Geschäftsführers,  
Gliederung der Verbandsverwaltung,  
gesetzliche Vertretung**

(1) Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer führt die Geschäfte des Verbandes, bereitet die Beschlüsse der Verbandsversammlung und der Ausschüsse vor und führt sie in eigener Verantwortung aus. Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer führt den Titel „Direktorin oder Direktor des Regionalverbandes Ruhr“ (Regionaldirektorin oder Regionaldirektor). Die

2. die ihr oder ihm vom Verbandsausschuss übertragenen Verwaltungsaufgaben zu erledigen,
3. die Geschäfte der laufenden Verwaltung zu führen und
4. den Verband in Rechts- und Verwaltungsgeschäften zu vertreten.

(2) In Fällen äußerster Dringlichkeit kann die Regionaldirektorin oder der Regionaldirektor Anordnungen, die eines Beschlusses des Verbandsausschusses bedürfen, ohne eine solche vorgängige Entscheidung im Einverständnis mit der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Verbandsausschusses treffen. Die Regionaldirektorin oder der Regionaldirektor hat den Verbandsausschuss unverzüglich zu unterrichten.“

Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer leitet die Verbandsverwaltung mit Unterstützung der Bereichsleiterinnen oder Bereichsleiter.

(2) Die Verbandsverwaltung gliedert sich in die Geschäftsbereiche Wirtschaftsführung, Planung und Umwelt; in den Fällen des § 4 Abs. 2 Nr. 1 und Abs. 5 kann ein weiterer Geschäftsbereich Kultur und Sport eingerichtet werden. Jeder Geschäftsbereich wird von einer Bereichsleiterin oder einem Bereichsleiter eigenverantwortlich geleitet. Sie oder er vertritt die Geschäftsführerin oder den Geschäftsführer in ihrem oder seinem Geschäftsbereich.

(3) Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer vertritt den Verband in seinen Rechts- und Verwaltungsgeschäften. Eine Bereichsleiterin oder ein Bereichsleiter wird zur allgemeinen Vertreterin oder zum allgemeinen Vertreter der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers bestellt.

(4) In Fällen äußerster Dringlichkeit kann die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer Anordnungen, die eines Beschlusses des Verbandsausschusses bedürfen, ohne eine solche vorgängige Entscheidung im Einverständnis mit der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Verbandsausschusses treffen. Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer hat den Verbandsausschuss unverzüglich zu unterrichten.

18. § 16 wird wie folgt gefasst:

**„§ 16**

**Regionaldirektorin, Regionaldirektor;  
Beigeordnete; dienstrechtliche Ent-  
scheidungen**

(1) Die Regionaldirektorin oder der Regionaldirektor sowie die Beigeordneten, deren Zahl durch Satzung festgelegt wird, werden für die Dauer von acht Jahren gewählt. Für ihre dienstrechtliche Stellung gelten die beamtenrechtlichen Vorschriften, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt. Die Stellen sind öffentlich auszuschreiben.

(2) Die Regionaldirektorin oder der Regionaldirektor oder eine Beigeordnete oder ein Beigeordneter muss die Befähigung zum Richteramt oder zum höheren allgemeinen Verwaltungsdienst besitzen. Die Beigeordneten müssen die für ihr Amt erforderlichen fachlichen Voraussetzungen erfüllen und eine ausreichende Erfahrung für das Amt nachweisen. Die Bestimmung des § 71 Absatz 2 und 5 über die Wiederwahl der Beigeordneten sowie § 72 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen finden entsprechend Anwendung.

(3) Die Verbandsversammlung bestellt eine Beigeordnete oder einen Beigeordneten zur allgemeinen Vertretung der Regionaldirektorin oder des Regionaldirektors. Die übrigen Beigeordneten sind zur allgemeinen Vertretung der Regionaldirektorin oder des Regionaldirektors nur berufen, wenn die oder der zur allgemeinen Vertretung bestellte Beigeordnete verhindert ist; die weitere Reihenfolge der Vertretung und die Geschäftsverteilung bestimmt der Verbandsausschuss. Die Beigeordneten vertreten die Regionaldirektorin oder den Regionaldirektor in ihrem Geschäftsbereich.

**§ 16**

**Geschäftsführerin, Geschäftsführer;  
Bereichsleiterin, Bereichsleiter;  
dienstrechtliche Entscheidungen**

(1) Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer sowie die Bereichsleiterinnen und Bereichsleiter werden für die Dauer von sechs Jahren gewählt. Die Stellen sind öffentlich auszuschreiben. Wiederwahl ist zulässig. Die Wiederwahl darf frühestens 6 Monate vor Ablauf der Dienstzeit erfolgen.

(2) Die Rechte und Pflichten der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers und der Bereichsleiterinnen und Bereichsleiter werden in einem Dienstvertrag geregelt.

(3) Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer und die Bereichsleiterinnen oder die Bereichsleiter müssen die notwendigen Qualifikationen fachlicher und persönlicher Art besitzen und die Ausbildung oder den Erwerb im Beruf erworbener fachlicher Qualifikation für den zu übernehmenden Geschäftsbereich belegen. Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer und die Bereichsleiterin oder der Bereichsleiter dürfen untereinander nicht Angehörige im Sinne des § 31 Abs. 5 Gemeindeordnung sein.

(4) Die Verbandsversammlung kann die Regionaldirektorin oder den Regionaldirektor und die Beigeordneten abberufen. Der Antrag kann nur von der Mehrheit der gesetzlichen Zahl der stimmberechtigten Mitglieder gestellt werden. Zwischen dem Eingang des Antrags und der Sitzung der Verbandsversammlung muss eine Frist von mindestens sechs Wochen liegen. Über den Antrag ist ohne Aussprache abzustimmen. Der Beschluss über die Abberufung bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der stimmberechtigten Mitglieder. Die Nachfolgerin oder der Nachfolger sind nach erfolgter Ausschreibung der Stelle innerhalb einer Frist von sechs Monaten zu wählen.

(5) Dienstvorgesetzter der Regionaldirektorin oder des Regionaldirektors ist der Verbandsausschuss. Dienstvorgesetzte oder Dienstvorgesetzter der übrigen Beamtinnen und Beamten und Beschäftigten ist die Regionaldirektorin oder der Regionaldirektor. Die Rechtsverhältnisse der Beamtinnen und Beamten und Beschäftigten des Verbandes bestimmen sich im Übrigen nach den Vorschriften des allgemeinen Beamten- und Tarifrechts."

(4) Die Verbandsversammlung kann die Geschäftsführerin oder den Geschäftsführer und die Bereichsleiterin oder den Bereichsleiter abberufen. Der Antrag kann nur von der Mehrheit der gesetzlichen Zahl der stimmberechtigten Mitglieder gestellt werden. Zwischen dem Eingang des Antrags und der Sitzung der Verbandsversammlung muss eine Frist von mindestens sechs Wochen liegen. Über den Antrag ist ohne Aussprache abzustimmen. Der Beschluss über die Abberufung bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der stimmberechtigten Mitglieder. Die Nachfolgerin oder der Nachfolger sind nach erfolgter Ausschreibung der Stelle unverzüglich zu wählen.

(5) Dienstvorgesetzter der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers ist der Verbandsausschuss. Dienstvorgesetzte oder Dienstvorgesetzter der übrigen Beschäftigten ist die Geschäftsführerin oder Geschäftsführer. Die Rechtsverhältnisse der Beamten, Angestellten und Arbeiter des Verbandes bestimmen sich im Übrigen nach den Vorschriften des allgemeinen Beamten- und Tarifrechts.

19. § 17 wird wie folgt geändert:

### **§ 17 Gleichstellungsbeauftragte**

(1) Zur Verwirklichung des Verfassungsgebots der Gleichberechtigung von Frau und Mann bestellt der Verband eine hauptamtlich tätige Gleichstellungsbeauftragte. Die Gleichstellungsbeauftragte wirkt bei allen Vorhaben und Maßnahmen des Verbandes mit, die die Belange von Frauen berühren oder Auswirkungen auf die Gleichberechtigung von Frau und Mann und die Anerkennung ihrer gleichberechtigten Stellung in der Gesellschaft haben.

a) In Absatz 2 Satz 1 werden nach den Wörtern „der Verbandsversammlung“ ein Komma und die Wörter „des Verbandsausschusses“ eingefügt.

(2) Die Gleichstellungsbeauftragte kann in Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches an den Sitzungen der Verbandsversammlung und der Ausschüsse teilnehmen. Ihr ist auf Wunsch das Wort zu erteilen. Sie kann

- b) In Absatz 2 Satz 4 werden das Wort „Geschäftsführerin“ durch das Wort „Regionaldirektorin“ und das Wort „Geschäftsführers“ durch das Wort „Regionaldirektors“ ersetzt.

die Öffentlichkeit über Angelegenheiten ihres Aufgabenbereichs unterrichten. Die Gleichstellungsbeauftragte kann in Angelegenheiten, die ihren Aufgabenbereich betreffen, den Beschlussvorlagen der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers widersprechen; in diesem Fall hat die Vorsitzende oder der Vorsitzende der Verbandsversammlung diese auf den Widerspruch und seine wesentlichen Gründe hinzuweisen. Die Verbandsordnung kann weitere Regelungen treffen.

20. § 18 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

### **§ 18 Verpflichtungserklärungen**

„(1) Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform; sie sind von der Regionaldirektorin oder dem Regionaldirektor oder ihrer beziehungsweise seiner allgemeinen Vertretung und einer vertretungsberechtigten Beschäftigten oder Beamtin beziehungsweise einem vertretungsberechtigten Beschäftigten oder Beamten des Verbandes zu unterzeichnen, soweit die Gesetze oder die Verbandsordnung nichts anderes bestimmen.“

(1) Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform; sie sind von der Geschäftsführerin oder dem Geschäftsführer oder ihrem oder seinem allgemeinen Vertreter und einem vertretungsberechtigten Beschäftigten des Verbandes zu unterzeichnen, soweit die Gesetze oder die Verbandsordnung nichts anderes bestimmen.

(2) Absatz 1 findet keine Anwendung auf Geschäfte der laufenden Verwaltung und auf Geschäfte, die aufgrund einer, in der Form des Absatzes 1 ausgestellten Vollmacht abgeschlossen werden.

21. Die Überschrift zum IV. Abschnitt wird wie folgt gefasst:

**„IV. Abschnitt  
Finanzierung der Verbandsaufgaben,  
Haushaltswirtschaft, wirtschaftliche  
und nichtwirtschaftliche Betätigung“.**

**IV. Abschnitt  
Finanzierung der Verbandsaufgaben,  
Haushalts- und Wirtschaftsführung,  
Rechnungsprüfung, wirtschaftliche und  
nichtwirtschaftliche Betätigung**

22. § 19 wird wie folgt geändert:

## § 19

### Finanzierung der Verbandsaufgaben

(1) Der Verband erhebt nach den hierfür geltenden Vorschriften von den Mitgliedskörperschaften eine Umlage, soweit seine sonstigen Erträge zur Deckung der Aufwendungen im Ergebnisplan nicht ausreichen (Verbandsumlage). Er kann zur Finanzierung seiner Aufgaben Empfänger von zweckgebundenen Zuweisungen aus dem Gemeindefinanzierungsgesetz sein. Ist die Haushaltssatzung des Regionalverbandes Ruhr bei Beginn des Haushaltsjahres noch nicht bekannt gemacht, so darf die Verbandsumlage ausschließlich nach dem Umlagesatz des Vorjahres auf Grundlage der dafür festgesetzten Umlagegrundlagen erhoben werden.

(2) Die Verbandsumlage ist für jedes Haushaltsjahr neu festzusetzen. Die Festsetzung des Umlagesatzes bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Die Genehmigung kann unter Bedingungen und mit Auflagen erteilt werden. Vor der Genehmigung gibt die Aufsichtsbehörde den Mitgliedskörperschaften Gelegenheit zur Stellungnahme.

a) In Absatz 3 Satz 3 werden nach dem Wort „Kreisordnung“ die Wörter „für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 646), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Dezember 2013 (GV. NRW. S. 878) geändert worden ist,“ eingefügt.

(3) Der Umlagesatz kann einmal im Laufe des Haushaltsjahres geändert werden. Die Änderung des Umlagesatzes wirkt auf den Beginn des Haushaltsjahres zurück. Eine Erhöhung des Umlagesatzes der Verbandsumlage ist nur zulässig, wenn unter Berücksichtigung des Rücksichtnahmegebotes nach § 9 Satz 2 der Kreisordnung alle anderen Möglichkeiten, den Haushalt des Verbandes auszugleichen, ausgeschöpft sind. Im Falle einer Erhöhung des Umlagesatzes muss der Beschluss vor dem 30. Juni des Haushaltsjahres gefasst sein.

b) In § 19 Absatz 4 Satz 1 wird die Angabe „§ 4 Abs. 1“ durch die Wörter „§ 4 Absatz 1 und 3“ ersetzt und werden die Wörter „sowie der Projekte und Aufgaben der Projekt Ruhr GmbH und deren Gesellschaften“ gestrichen.

(4) Mit Ausnahme der Finanzierung der Aufgaben nach § 4 Abs. 1 kann die Umlagepflicht durch die Verbandsordnung auf einen Höchstbetrag beschränkt, differenziert oder ausgeschlossen werden; dies gilt insbesondere für die Finanzierung der vom Verband übernommenen Aufgaben nach § 4 Abs. 2 sowie der Projekte und Aufgaben der Projekt Ruhr GmbH und deren Gesellschaften. Handelt es sich um Einrichtungen

des Verbandes, die ausschließlich, in besonders großem oder in besonders geringem Maße einzelner Mitgliedskörperschaften zustatten kommen, so soll die Verbandsversammlung eine ausschließliche Belastung oder eine nach dem Umfang näher zu bestimmende Mehr- oder Minderbelastung dieser Mitgliedskörperschaften beschließen. Absatz 2 gilt entsprechend.

(5) Bei der Festsetzung der Verbandsumlage sind die finanzielle Leistungsfähigkeit der Mitgliedskörperschaften und ihre Beteiligung am Finanz- und Lastenausgleich zu berücksichtigen.

23. § 20 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden die Wörter **„Wirtschaftsführung und Rechnungsprüfung“** durch das Wort **„Haushaltswirtschaft“** ersetzt.

**§ 20**  
**Wirtschaftsführung und**  
**Rechnungsprüfung**

- b) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Auf die Haushaltswirtschaft finden die Vorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen und die hierzu erlassenen Rechtsvorschriften in ihrer jeweils geltenden Fassung sowie § 55 Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen entsprechende Anwendung, soweit nicht in diesem Gesetz oder auf Grund dieses Gesetzes eine andere Regelung getroffen wurde.“

(1) Soweit nicht in diesem Gesetz oder aufgrund dieses Gesetzes eine andere Regelung getroffen ist, finden die Vorschriften der Gemeindeordnung und die hierzu erlassenen Rechtsvorschriften in ihrer jeweils geltenden Fassung sowie § 55 Kreisordnung entsprechende Anwendung.

(2) In der Bilanz ist eine Ausgleichsrücklage zusätzlich zur allgemeinen Rücklage als gesonderter Posten des Eigenkapitals anzusetzen. Der Ausgleichsrücklage können Jahresüberschüsse durch Beschluss der Verbandsversammlung zugeführt werden, soweit ihr Bestand nicht den Höchstbetrag von einem Drittel des Eigenkapitals erreicht hat.

24. Nach § 20 b wird folgender § 20 c eingefügt:

**„§ 20 c  
Wirtschaftliche Betätigung und  
nichtwirtschaftliche Betätigung**

Soweit nicht in diesem Gesetz oder auf Grund dieses Gesetzes eine andere Regelung getroffen ist, finden die Vorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen über die wirtschaftliche Betätigung und die nichtwirtschaftliche Betätigung sowie die hierzu erlassenen Rechtsvorschriften in ihrer jeweils geltenden Fassung mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, dass an die Stelle des Rates die Verbandsversammlung und an die Stelle der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters die Regionaldirektorin oder der Regionaldirektor tritt. Bei der entsprechenden Anwendung des § 113 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen findet § 50 Absatz 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen ebenfalls entsprechende Anwendung.“

25. § 21 wird wie folgt geändert:

**§ 21  
Beanstandungsrecht**

- a) In Absatz 1 Sätze 1 und 5 werden jeweils das Wort „Geschäftsführerin“ durch das Wort „Regionaldirektorin“ und das Wort „Geschäftsführer“ durch das Wort „Regionaldirektor“ ersetzt.

(1) Verletzt ein Beschluss der Verbandsversammlung das geltende Recht, so hat die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer ihn zu beanstanden. Die Beanstandung ist der Verbandsversammlung unter Darlegung der Gründe schriftlich mitzuteilen. Sie hat aufschiebende Wirkung. Die Verbandsversammlung hat innerhalb eines Monats nach der Beanstandung erneut über die Angelegenheit zu beschließen. Verbleibt sie bei ihrem Beschluss, so hat die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer unverzüglich die Entscheidung der Aufsichtsbehörde einzuholen. Die aufschiebende Wirkung bleibt bestehen.

(2) Auf Beschlüsse des Verbandsausschusses findet Absatz 1 entsprechende Anwendung.

- b) In Absatz 3 werden das Wort „Geschäftsführerin“ durch das Wort „Regionaldirektorin“ und das Wort „Geschäftsführer“ durch das Wort „Regionaldirektor“ ersetzt.

(3) Die Verletzung eines Mitwirkungsverbots nach § 12 Abs. 1 in Verbindung mit § 31 der Gemeindeordnung kann gegen einen Beschluss der Verbandsversammlung oder eines Ausschusses nach Ablauf eines Jahres seit der Beschlussfassung oder, wenn eine öffentliche Bekanntmachung erforderlich ist, ein Jahr nach dieser nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn, dass die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer den Beschluss vorher beanstandet hat oder die Verletzung des Mitwirkungsverbots vorher gegenüber dem Verband gerügt und dabei die Tatsache bezeichnet worden ist, die die Verletzung ergibt.

26. § 22 wird wie folgt geändert:

### **§ 22 Allgemeine Aufsicht**

- a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Innenministerium“ durch die Wörter „für Inneres zuständige Ministerium“ ersetzt.

(1) Die Aufsicht über den Verband führt das Innenministerium. Die Aufsicht erstreckt sich darauf, dass der Verband im Einklang mit den Gesetzen verwaltet wird (allgemeine Aufsicht).

- b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Das für Inneres zuständige Ministerium wird ermächtigt, im Wege der Rechtsverordnung die allgemeine Aufsicht über den Verband auf eine Bezirksregierung zu übertragen.“

- c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

(2) Im Übrigen gelten für die Aufsicht über den Verband die §§ 121 bis 124, 126 und 127 Gemeindeordnung entsprechend.

27. Die Überschrift zum VI. Abschnitt wird wie folgt gefasst:

### **„VI. Abschnitt Schluss- und Überleitungsvorschriften“.**

### **VI. Abschnitt Schlussvorschriften**

28. § 23 wird wie folgt gefasst:

**„§ 23  
Öffentliche Bekanntmachungen**

Die öffentlichen Bekanntmachungen des Verbandes erfolgen in den Amtsblättern der Bezirksregierungen Arnsberg, Düsseldorf und Münster oder durch Bereitstellung im Internet entsprechend der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht vom 26. August 1999 (GV. NRW. S. 516), die zuletzt durch Verordnung vom 13. Mai 2014 (GV. NRW. S. 307) geändert worden ist.“

29. § 24 wird aufgehoben.

**§ 23  
Öffentliche Bekanntmachungen**

Die öffentlichen Bekanntmachungen des Verbandes erfolgen in den Amtsblättern der Bezirksregierungen Arnsberg, Düsseldorf und Münster.

30. Die Überschrift zum VII. Abschnitt wird aufgehoben.

**§ 24  
Prüfung der Auswirkungen  
der dem Verband zugewiesenen  
Pflichtaufgaben**

Der für die Verwaltungsstrukturreform zuständige Ausschuss des Landtags prüft rechtzeitig vor Ablauf der zweiten, auf das In-Kraft-Treten des § 4 Abs. 1 folgenden, Kommunalwahlperiode, ob es notwendig ist, dass der Verband die Aufgaben nach § 4 Abs. 1 auch künftig als Pflichtaufgaben erledigt.

31. § 25 wird wie folgt gefasst:

**„§ 25  
Rechtsstellung der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers und der Bereichsleiterinnen und Bereichsleiter**

Die Dienstverträge der bei Inkrafttreten dieses Gesetzes gewählten Geschäftsführerin und Bereichsleiter bleiben unberührt. Bis zur Beendigung ihrer Dienstverhältnisse ist für ihre dienstvertraglichen Aufgaben, Rechte und Pflichten dieses Gesetz in der jeweils geltenden Fassung maßgebend. Für sie gelten bis dahin die für die Regionaldirektorin oder den Regionaldirektor und die

**§ 25  
Sicherung der Handlungsfähigkeit  
des Verbandes**

Nach Ablauf der Wahlzeit der Verbandsversammlung des Kommunalverbands Ruhrgebiet übt der Verbandsausschuss seine Tätigkeiten entsprechend § 15 Abs. 1 KVRG bis zum Zusammentritt der erstmals nach diesem Gesetz gewählten Verbandsversammlung weiter aus. Er überwacht die Erledigung der Aufgaben durch die Beauftragte oder den Beauftragten (§ 27).

**VII. Abschnitt  
Überleitungsvorschriften**

Beigeordneten geltenden Regelungen entsprechend. § 16 Absatz 1 Satz 2 gilt erstmals für die nach Inkrafttreten dieses Gesetzes neu gewählte Regionaldirektorin oder den neu gewählten Regionaldirektor sowie für die jeweils neu gewählten Beigeordneten.“

32. Die §§ 26 und 27 werden aufgehoben.

#### **§ 26**

#### **Sicherung der neuen Leitungsstruktur - Abberufung der Beigeordneten**

Die Amtszeit der Beigeordneten des Kommunalverbandes Ruhrgebiet endet mit Ablauf des 30. September 2004. Die vor diesem Termin gewählten oder wieder gewählten Beigeordneten gelten zu diesem Zeitpunkt als abberufen, soweit ihre Amtszeit nicht vorher abgelaufen ist.

#### **§ 27**

#### **Beauftragte oder Beauftragter für den Aufbau des Regionalverbandes Ruhr**

Die Verbandsversammlung des Kommunalverbandes Ruhrgebiet bestellt spätestens bis zum 30. Juni 2004 mit Wirkung zum 1. Oktober 2004 eine Beauftragte oder einen Beauftragten für den Aufbau des Regionalverbandes Ruhr. Sie oder er trifft anstelle der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers des Regionalverbandes Ruhr die notwendigen Entscheidungen der laufenden Verwaltung. Sie oder er ist berechtigt, den Verband insoweit gesetzlich zu vertreten. Sie oder er bereitet die konstituierende Sitzung der Verbandsversammlung vor. Ihr oder sein Amt endet durch Beschluss des Vorstands.

## Artikel 2

Weitere Änderung des Gesetzes über den Regionalverband Ruhr

Das Gesetz über den Regionalverband Ruhr, das zuletzt durch Artikel 1 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 10 wird wie folgt gefasst:

### **„§ 10 Bildung der Verbandsversammlung**

(1) Die Verbandsversammlung besteht aus 91 Mitgliedern. Die Mitglieder werden von den Bürgerinnen und Bürgern der Mitgliedskörperschaften in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl für die Dauer von fünf Jahren am Tag der allgemeinen Kommunalwahlen gewählt.

(2) Die Wahl der Verbandsversammlung erfolgt nach den Grundsätzen der Verhältniswahl nach Listenwahlvorschlägen. Listenwahlvorschläge können von Parteien und Wählergruppen eingereicht werden. Jede wahlberechtigte Person hat eine Stimme, die sie für eine Liste abgeben kann. Die näheren

### **§ 10 Bildung der Verbandsversammlung**

(1) Mitglieder der Verbandsversammlung sind für die Dauer der Wahlzeit der Vertretungen der Mitgliedskörperschaften deren Vorsitzende. Die weiteren Mitglieder der Verbandsversammlung werden von den Vertretungen der Mitgliedskörperschaften innerhalb von zehn Wochen nach Beginn ihrer Wahlzeit für deren Wahlzeit gewählt. Jedes Mitglied der Vertretung einer Mitgliedskörperschaft hat zwei Stimmen, eine Erststimme für die Wahl der auf die Mitgliedskörperschaft entfallenden Mitglieder und Ersatzmitglieder sowie eine Zweitstimme für die Wahl der für das Gebiet des Regionalverbandes Ruhr aufgestellten Reserveliste einer Partei oder Wählergruppe. Wählbar sind die Mitglieder der Vertretungen der Mitgliedskörperschaften und der kreisangehörigen Gemeinden. Über die Reservelisten sind auch auf Reservelisten für die allgemeinen Wahlen zu den Vertretungen der Mitgliedskörperschaften benannte Bewerberinnen und Bewerber wählbar. Beamte und Angestellte des öffentlichen Dienstes des Verbandes dürfen nicht Mitglieder der Verbandsversammlung oder eines Fachausschusses sein; diese Einschränkung gilt nicht für Inhaberinnen und Inhaber eines Ehrenamtes.

(2) Auf jede Mitgliedskörperschaft entfällt einschließlich der nach Absatz 1 Satz 1 bestimmten Mitglieder bis zu einer Einwohnerzahl von 80 000 ein Mitglied. Für jede weiteren 80 000 Einwohner sowie für eine Resteinwohnerzahl von mehr als 40 000 ist je ein weiteres Mitglied zu wählen. Ist nur ein Mitglied zu wählen, so ist gewählt, wer

Vorschriften trifft das Kommunalwahlgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1998 (GV. NRW. S. 454, ber. S. 509), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 1. Oktober 2013 (GV. NRW. S. 564) geändert worden ist.

(3) Die Verbandsversammlung wählt aus den Vorschlägen der für das Verbandsgebiet zuständigen Arbeitgeberverbände, Industrie- und Handelskammern, Handwerkskammern und der Landwirtschaftskammer jeweils eine Vertreterin oder einen Vertreter sowie aus den Vorschlägen der im Verbandsgebiet tätigen Gewerkschaften drei Vertreterinnen oder Vertreter als beratende Mitglieder hinzu. Zusätzlich werden je ein Mitglied mit beratender Stimme aus den im Verbandsgebiet tätigen Sportverbänden, Kulturverbänden, den anerkannten Naturschutzverbänden und der kommunalen Gleichstellungsstellen hinzu gewählt. Die beratenden Mitglieder müssen im Verbandsgebiet ansässig sein; sie können sich zu Gruppen zusammenschließen. Der jeweilige Wahlvorschlag muss mehr als das Doppelte an Bewerberinnen oder Bewerbern enthalten, die gewählt werden können. Die Verbandsversammlung soll den Gruppen projektbezogene Finanzmittel zur Verfügung stellen.

(4) Nach Ablauf der Wahlperiode üben die bisherigen Mitglieder ihre Tätigkeit bis zum Zusammentritt der neu gewählten Verbandsversammlung weiter aus.“

die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Vorsitzenden der Vertretung zu ziehende Los. Sind mehrere Mitglieder zu wählen, findet eine Listenwahl nach dem Verfahren der mathematischen Proportion statt. Danach entfallen auf jede Liste zunächst so viele Sitze, wie ganze Zahlen auf sie entfallen. Danach zu vergebende Sitze sind in der Reihenfolge der höchsten Zahlenbruchteile zuzuteilen; bei gleichen Zahlenbruchteilen entscheidet das von der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter zu ziehende Los. Für jedes zu wählende Mitglied wird zugleich ein Ersatzmitglied gewählt. Das nach Absatz 1 Satz 1 bestimmte Mitglied nimmt den ersten Sitz seiner Liste ein.

(3) Bei der Wahl der Reservelisten kann die Zweitstimme für eine Liste oder nur für einen einzelnen Bewerber einer Liste abgegeben werden. Die Zahl der auf die einzelnen Bewerber in der Reserveliste entfallenen Zweitstimmen bestimmt die Reihenfolge der Wahl aus der Reserveliste. Die übrigen Bewerberinnen und Bewerber folgen in der Reihenfolge der Liste.

(4) Entspricht die Sitzverteilung in der Verbandsversammlung aufgrund des Erststimmenergebnisses (Absatz 2) nicht dem Ergebnis, das sich bei einer Sitzverteilung nach dem Verfahren der mathematischen Proportion auf der Grundlage der von den Parteien und Wählergruppen bei den letzten allgemeinen Wahlen zu den Vertretungen

der Mitgliedskörperschaften erzielten gültigen Stimmen ergeben würde, so ist eine neue Ausgangszahl für die Verteilung weiterer Sitze (Verhältnisausgleich) zu bilden. Dazu wird die Zahl der nach Absatz 2 errungenen Sitze derjenigen Partei- oder Wählergruppe, die das günstigste Verhältnis der Sitze zu der auf sie entfallenen Stimmenzahl erreicht hat, mit der Gesamtzahl der gültigen Stimmen vervielfältigt und durch die Stimmenzahl dieser Partei oder Wählergruppe geteilt. Aufgrund der neuen Ausgangszahl werden für die Parteien und Wählergruppen nach dem Verfahren der mathematischen Proportion neue Zuteilungszahlen errechnet und ihnen die an diesen Zahlen noch fehlenden Sitze aus den Reservelisten in der sich nach Absatz 3 ergebenden Reihenfolge zugewiesen. Dabei werden Bewerberinnen und Bewerber, die bereits nach Absatz 2 gewählt worden sind, nicht berücksichtigt. Bei den Berechnungen nach den Sätzen 1 bis 3 bleiben die Stimmenzahlen solcher Parteien oder Wählergruppen außer Betracht, für die keine Reserveliste eingereicht worden ist. Sie nehmen am Verhältnisausgleich nicht teil.

(5) Die Reservelisten von den für das Gebiet des Verbandes zuständigen Landesleitungen der Parteien und Wählergruppen, die in mindestens einer der Vertretungen der Mitgliedskörperschaften vertreten sind, sind bis zum 22. Tag nach dem Wahltag der allgemeinen Kommunalwahlen der Geschäftsführerin oder dem Geschäftsführer einzureichen. Diese oder dieser leitet nach Zulassung je eine Ausfertigung der Reservelisten den Vertretungen der Mitgliedskörperschaften unverzüglich zu. Als Bewerberin oder Bewerber kann in einer Reserveliste nur benannt werden, wer in einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung der Partei oder Wählergruppe des Wahlgebietes hierzu gewählt worden ist.

(6) Scheidet ein mit Erststimmen gewähltes Mitglied aus der Verbandsversammlung aus, so rückt das für diesen Fall gewählte Ersatzmitglied nach. Scheidet auch das nachgerückte Mitglied aus, so ist, falls es für eine Partei oder Wählergruppe aufgestellt war, sein Nachfolger aus der Reserveliste

dieser Partei oder Wählergruppe in der sich nach Absatz 3 ergebenden Reihenfolge zu berufen. Das gleiche gilt, wenn ein aus der Reserveliste gewähltes Mitglied aus der Verbandsversammlung ausscheidet. Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer stellt den Nachfolger fest und macht dies öffentlich bekannt.

(7) Werden Mitgliedskörperschaften oder ihre Vertretungen aufgelöst oder wird eine kreisfreie Stadt in einen Kreis eingegliedert, so gelten die Mitglieder der Vertretungen bis zum Zusammentritt der im jeweils betroffenen Gebiet neu zu wählenden Vertretung als wählbar gemäß Absatz 1. Entsprechendes gilt im Falle einer Wiederholungswahl.

(8) Finden in einer Mitgliedskörperschaft Wiederholungswahlen im ganzen Wahlgebiet statt oder wird im Laufe der allgemeinen Wahlzeit die Vertretung einer Mitgliedskörperschaft neu gewählt, so sind

- a) die mit Erststimmen in dieser Mitgliedskörperschaft gewählten Mitglieder und Ersatzmitglieder neu zu wählen,
- b) die Sitze nach Absatz 4 unter Berücksichtigung der bei der Wiederholungswahl oder bei der Neuwahl erzielten gültigen Stimmen neu zu errechnen und zuzuweisen.

Soweit Mitglieder neu zu wählen oder Sitze neu zu errechnen und zuzuweisen sind, verlieren die bisherigen Mitglieder ihren Sitz spätestens im Zeitpunkt der Neuwahl oder im Zeitpunkt der Neuzuweisung.

(9) Die Verbandsversammlung wählt aus den Vorschlägen der für das Verbandsgebiet zuständigen Arbeitgeberverbände, Industrie- und Handelskammern, Handwerkskammern und der Landwirtschaftskammer jeweils eine Vertreterin oder einen Vertreter sowie aus den Vorschlägen der im Verbandsgebiet tätigen Gewerkschaften drei Vertreterinnen oder Vertreter als beratende Mitglieder hinzu. Zusätzlich werden je ein Mitglied mit beratender Stimme aus den im Verbandsgebiet tätigen Sportverbänden, Kulturverbänden, den anerkannten Naturschutzverbänden und der kommunalen

Gleichstellungsstellen hinzu gewählt. Die beratenden Mitglieder müssen im Verbandsgebiet ansässig sein; sie können sich zu Gruppen zusammenschließen. Der jeweilige Wahlvorschlag muss mehr als das Doppelte an Bewerberinnen oder Bewerber enthalten, die gewählt werden können. Die Verbandsversammlung soll den Gruppen projektbezogene Finanzmittel zur Verfügung stellen.

(10) Die Wahlzeit der Verbandsversammlung endet mit dem Ablauf der allgemeinen Wahlzeit der Mitgliedskörperschaften.

2. Nach § 25 wird folgender § 26 angefügt:

**„§ 26  
Übergangsvorschrift**

Auf die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Artikels 2 des Gesetzes zur Stärkung des Regionalverbandes Ruhr [einfügen: Datum der Ausfertigung und Fundstelle] bestehende Verbandsversammlung ist § 10 in der bis zu diesem Zeitpunkt geltenden Fassung bis zum Ablauf der allgemeinen Wahlzeit der Mitgliedskörperschaften weiter anzuwenden.“

**Artikel 3**

Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Satzes 2 am Tag nach der Verkündung in Kraft. Artikel 2 tritt am 1. Januar 2016 in Kraft.

## Begründung

### A Allgemeiner Teil

Der Regionalverband Ruhrgebiet hat sich in den Jahren seiner wechselvollen Geschichte von den Anfängen im Jahre 1920 als Siedlungsverband Ruhrkohlenbezirk (SVR) über den Kommunalverband Ruhrgebiet (KVR) ab dem Jahr 1979 und schließlich als Regionalverband Ruhr (RVR) seit 2004 fortlaufend umgebildet und im Ergebnis weiterentwickelt. Er hat sich dabei in seiner Funktion und in seinen Aufgaben als starke Klammer für das Ruhrgebiet erwiesen. Das regionale Zusammenwirken der Städte und Kreise in diesem Gebiet hat sich verstärkt und verfestigt und im Regionalverband Ruhrgebiet ein stabiles Bindeglied gefunden. Die Gemeinsamkeiten und die Kooperationen zwischen den Städten und Kreisen im Ruhrgebiet können aber noch verbessert werden, um den noch andauernden Strukturwandel dieser Metropolregion weiter zu fördern. Die Stärken dieser Region können durch einen gestärkten Ruhrgebietsverband zukunftsgerecht herausgebildet werden. Daran will der vorliegende Gesetzentwurf anknüpfen und den RVR in seiner Funktion stärken und in seinen Strukturen weiterentwickeln.

Zur Bewältigung lokal übergreifender Herausforderungen soll die gesetzliche Aufgabenkompetenz des Verbandes auf der regionalen Handlungsebene erweitert und optimiert werden. Regional koordinierte Mobilitätsangebote und regional bedeutsame Projekte in den Bereichen Energie und Klimaschutz bedürfen einer überörtlich abgestimmten Vorgehensweise. Daher wird der Katalog der freiwilligen Aufgaben des Verbandes mit regionaler Bedeutung erweitert. Kompetenzen werden geschaffen, zur Planung und Durchführung von Projekten zur Förderung und Umsetzung des Klimaschutzes und der Förderung der Nutzung erneuerbarer Energien im Verbandsgebiet sowie zur Erarbeitung regionaler Energiekonzepte, zur Unterstützung der Verbandskommunen bei der Verkehrsentwicklungsplanung und der ÖPNV-Nahverkehrsplanung sowie zur regionalen Vernetzung der kommunalen Europaangelegenheiten.

In den Mitgliedskörperschaften besteht auch aus ökonomischen Gründen ein deutliches Bedürfnis, infrastrukturelle, soziale und kulturelle Aufgaben nicht immer selber zu erfüllen. Zur Stärkung gemeinschaftlichen Handelns und zur Nutzung von Synergieeffekten soll die Übertragung von Aufgaben der Mitgliedskörperschaften auf den Verband und die Erledigung von Aufgaben der Mitgliedskörperschaften durch den Verband erleichtert werden. Daher wird für den Verband die Möglichkeit geschaffen, von den Mitgliedskörperschaften Aufgaben für das gesamte Verbandsgebiet zu übernehmen, einschließlich pflichtiger Selbstverwaltungsaufgaben und Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung. Das kann aber immer nur von den Mitgliedskörperschaften selbst und gemeinsam entschieden werden. Eine solche Übertragung erfordert aber auch einen Verband, der über eine entsprechende Struktur und Organisation verfügt, um diese übertragenen Aufgaben zu meistern.

Mit der Stärkung der Kompetenzen und Aufgaben des Verbandes soll auch eine gestärkte demokratisch legitimierte Struktur seiner Organe einhergehen. Daher sollen ab der folgenden Kommunalwahl im Jahre 2020 die Mitglieder der Verbandsversammlung von den Bürgerinnen und Bürgern im Verbandsgebiet direkt gewählt werden. Ergänzend zu dieser Neuerung bei der Zusammensetzung der Verbandsversammlung sollen auch die Oberbürgermeisterinnen und Oberbürgermeister sowie die Landrätinnen und Landräte der Mitgliedskörperschaften über den neu zu bildenden Kommunalrat verstärkt die Belange der kreisfreien Städte und der Kreise des Verbandsgebietes in den Verband einbringen können. In Anbetracht der Wahrnehmung von staatlichen Aufgaben durch die Verwaltung (als staatliche Regionalplanungsbehörde für das Verbandsgebiet) werden die Leitungsfunktionen der Verwaltung des Verbandes künftig wieder von kommunalen Wahlbeamtinnen oder Wahlbeamten (Regionaldirektorin oder Regionaldirektor, Beigeordnete) wahrgenommen.

Die Einbindung des Regionalverbandes Ruhr in die Aufgaben und Struktur der Landesplanung wird im Zuge und im Rahmen der anstehenden Novellierung des Landesplanungsgesetzes erfolgen und daher nicht im Rahmen dieser Gesetzesnovelle.

## **B Besonderer Teil**

### **Zu Artikel 1**

#### **Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht)**

Redaktionelle Überarbeitung der Inhaltsübersicht.

#### **Zu Nummer 2 (§ 1)**

In § 1 werden unverändert diejenigen Mitgliedskörperschaften benannt, die gemeinsam den Regionalverband Ruhr bilden. Die Vorschrift entspricht dem bisherigen § 1 Absatz 1. Die bisher in den Absätzen 2 und 3 enthaltenen Regelungen über die Rechtsform und den Sitz des Regionalverbands Ruhr werden aus redaktionellen Gründen in den § 2 überführt.

#### **Zu Nummer 3 (§ 2)**

§ 2 Absatz 1 enthält die wesentlichen Aussagen zur Rechtsform des Regionalverbands Ruhr. Der Regionalverband Ruhr ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts mit dem Recht der Selbstverwaltung durch seine Organe. Ergänzend erfolgt die gesetzliche Klarstellung, dass der Regionalverband Ruhr ein Gemeindeverband ist. Die Bezeichnung Gemeindeverband ist hier in einem weiteren Sinne zu verstehen. Es handelt sich beim Regionalverband Ruhr um einen Gemeindeverband in der Form eines spezialgesetzlichen Zweckverbands. Mit der Bezeichnung als Gemeindeverband ist keine Präjudizierung in der Hinsicht erfolgt, dass es sich beim RVR um einen Gemeindeverband im engeren Sinne von Artikel 28 Absatz 2 Satz 2 GG und Artikel 78 Absatz 2 LVerf NRW handelt. Der RVR ist rechtsfähig im öffentlichen und privaten Rechtsverkehr und besitzt die Fähigkeit, Dienstherr von Beamtinnen und Beamten zu sein (§ 2 Nummer 1 BeamStG). Weiter erfolgt eine Anpassung an den gegenwärtigen Sprachgebrauch „Metropole Ruhr“. Die bisher in den § 1 Absatz 3 enthaltene Regelung über den Sitz des Regionalverbands Ruhr wird aus redaktionellen Gründen unverändert in § 2 Absatz 2 übernommen. Aufgehoben wird die Möglichkeit benachbarter kreisfreier Städte und Kreise, dem Regionalverband Ruhr beizutreten (bisher § 2 Absatz 2).

#### **Zu Nummer 4 (§ 3)**

Der neu gefasste § 3 trifft ergänzende Regelungen zum Verbandsgebiet, wie sie vergleichbar auch in § 3 Absatz 1 der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (LVerbO) und vormals in § 3 des Gesetzes über den Kommunalverband Ruhrgebiet enthalten sind bzw. waren.

Gleichzeitig mit der Beitrittsmöglichkeit des § 2 Absatz 2 (s.o. zu § 2) werden die Austrittsklauseln in § 3 Absätze 2 und 3 aufgehoben. Mit dem Gesetz zur Übertragung der Regionalplanung für die Metropole Ruhr auf den Regionalverband Ruhr vom 5. Juni 2007 (GV. NRW. S. 212) ist die Regionalplanung für das Gebiet des Regionalverbands Ruhr, die sich bis dahin auf die Regierungsbezirke Arnsberg, Düsseldorf und Münster verteilte, auf den RVR übertragen worden. Zuständige Regionalplanungsbehörde für das Verbandsgebiet ist mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes die Geschäftsführerin bzw. der Geschäftsführer des RVR als staatliche Behörde für das Verbandsgebiet (§ 4 Absatz 1 Landesplanungsgesetz). Die Verbandsversammlung ist gemäß § 6 Absatz 1 Landesplanungsgesetz regionaler Planungsträger im Verbandsgebiet des RVR. Solange die staatlichen Planungsaufgaben auf den RVR übertragen sind, ist damit eine zur Disposition der betroffenen kommunalen Gebietskörperschaften bestehende Beitritts- bzw. Austrittsmöglichkeit nicht vereinbar. Vielmehr ist es alleinige Aufgabe des Gesetzgebers, den Zuschnitt des Verbandsgebiets und damit gleichzeitig die Zuständigkeiten der verschiedenen Träger der Regionalplanung zu bestimmen.

**Zu Nummer 5 (§ 4)**Absatz 1 Nummer 2

Der gesetzgeberische Auftrag zur vertraglichen Regelung der Projekte Emscher Landschaftspark und Route der Industriekultur ist erfüllt worden und kann daher im Gesetzestext gestrichen werden. Nach Vertragsende im Jahr 2016 können erneut Vereinbarungen über den Inhalt und den Umfang der Trägerschaften einschließlich finanzieller Ausgleichsregelungen zwischen dem Verband und dem Land getroffen werden.

Absatz 2

Die erweiterte Aufgabenkompetenz des Verbands auf der regionalen Handlungsebene dient der Bewältigung lokal übergreifender Herausforderungen. Die Zuständigkeiten der Landschaftsverbände für deren Aufgabenkataloge (§ 5 der Landschaftsverbandsordnung) bleiben davon unberührt.

Absatz 2 Nummer 1

Die strategische Vernetzung und langjährige Kooperationspraxis öffentlicher Akteure im Rahmen der bisherigen Aufgaben des Verbands hat sich bewährt. Mit der Erweiterung auf regional bedeutsame Kooperationsprojekte sollen diese für in die Zukunft gerichtete Themenfelder im Verbandsgebiet ermöglicht und die hierfür notwendige Flexibilität geschaffen werden. In der räumlich und funktional eng verbundenen Metropole Ruhr setzt die Erweiterung des Aufgabenbereichs die Ziele des Landesentwicklungsplans (Entwurfassung) zur Stärkung der regionalen Zusammenarbeit und zur Umsetzung konkreter Kooperationsprojekte in der Region um. Die Kräfte der Eigenentwicklung werden unterstützt und die Zukunftsfähigkeit der Gesamtregion gestärkt.

Absatz 2 Nummer 4

Die neue Ziffer 4 benennt die Planung und Durchführung von und die Beteiligung an Projekten und Vorhaben zur Förderung der Umsetzung der Ziele des Klimaschutzes und zur Förderung der Nutzung erneuerbarer Energien im Verbandsgebiet und die Erarbeitung regionaler Energie- und Klimaschutzkonzepte als neue freiwillige Aufgabe des Regionalverbands Ruhr. Diese Fördermaßnahmen entsprechen der gewachsenen Bedeutung des Klimaschutzes, die insbesondere im Gesetz zur Förderung des Klimaschutzes in Nordrhein-Westfalen vom 23. Januar 2013 zum Ausdruck gekommen ist. Ergänzend zu dem nach dem Klimaschutzgesetz Nordrhein-Westfalen vorzulegenden Klimaschutzplan der Landesregierung und Klimaschutzkonzepten auf kommunaler Ebene wird mit der neuen Aufgabenoption „Erarbeitung regionaler Energie- und Klimaschutzkonzepte“ die regionale Ebene als Akteur auf dem Feld des Klimaschutzes eingeführt. Die mit der Regelung eröffnete ergänzende Aktivität auf regionaler Ebene ist in der verdichteten Region Ruhr besonders sinnvoll. Etwaige regionale Konzepte können kommunale Klimaschutzkonzepte zwar ergänzen, jedoch nicht ersetzen. Neben der Erstellung von Konzepten ermöglicht die neue Ziffer 4 auch die Mitwirkung an verschiedensten Modellvorhaben des Klimaschutzes im Verbandsgebiet, bei denen es um die Förderung der Umsetzung der Ziele des Klimaschutzes und um die Förderung der Nutzung erneuerbarer Energien, z.B. die Abwärmenutzung, geht. Generell gilt, dass sich der RVR bereits heute in den Grenzen seiner ihm gesetzlich zugewiesenen Aufgaben wirtschaftlich und nichtwirtschaftlich betätigen kann.

Absatz 2 Nummer 5

Mit der Regelung wird dem Umstand Rechnung getragen, dass sich der RVR bzw. eine seiner Tochtergesellschaften im Bereich der Verwertung von Grubengas betätigt. Mit der Neuregelung soll für den Bereich des Grubengases dem RVR im Hinblick auf das Bestehen einer Verbandskompetenz eine gesicherte Basis verschafft werden, was eine Fortsetzung der bisherigen RVR-Aktivitäten im Bereich des Grubengases ermöglicht.

### Absatz 2 Nummer 6

Verkehrsplanung im Ruhrgebiet als Aufgabe der Regionalentwicklung war neben der Kernkompetenz der Regionalplanung traditionell eine bedeutende Aufgabe des Siedlungsverband Ruhrkohlenbezirk (SVR) als damaliger Planungsverband für die Gesamtregion. Seinerzeit galt es, die Standorte der Montanindustrie mit einer leistungsfähigen Verkehrsinfrastruktur zu vernetzen und hierfür die notwendigen Trassen planerisch zu sichern. Mit dem Strukturwandel haben gleichzeitig ein Wandel und ein Wachstum der städteübergreifenden Verkehrsverflechtungen sowohl in der Wirtschaft aber auch bei den Menschen stattgefunden. Das RWI in Essen hat in dem Projektbericht „Bedeutung der Übertragung der Regionalplanung für die Metropole Ruhr auf den RVR“ festgestellt, dass die Lösung der Verkehrsprobleme in dem polyzentralen Verdichtungsraum von herausragendem Interesse für die Zukunft des Ruhrgebiets ist.

Neben der städte- und gemeindeübergreifenden Verkehrsentwicklungsplanung wird der RVR die Verbandskommunen insbesondere bei der Abstimmung der Nahverkehrspläne unterstützen, um so auf eine bessere Koordinierung von städteübergreifenden ÖSPV-Verbindungen hinzuwirken. Die Nahverkehrsplanungen der Zweckverbände, insbesondere für den SPNV, sind dabei zu beachten.

### Absatz 2 Nummer 7

Um die Umsetzung der europäischen Idee zu unterstützen und die kommunale Europaarbeit zu fördern und zu vernetzen, erbringt der RVR Informations-, Moderations- und Beratungsleistungen für seine Mitgliedskörperschaften. Eine Erweiterung der Verbandskompetenz über den Kompetenzbereich der Verbandsmitglieder hinaus wird damit nicht begründet.

### Absatz 3

Die Neuregelung in § 4 Absatz 3 ermöglicht es den Mitgliedskörperschaften neben der Übertragung von Aufgaben mit regionaler Bedeutung (§ 4 Absatz 2) nunmehr auch kommunale Aufgaben (Selbstverwaltungsaufgaben und Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung), die keine spezifische regionale Bedeutung haben, auf den Verband zu übertragen. Nach der Übertragung entfällt dann die jeweilige Aufgabe bei den Mitgliedskörperschaften. Hiermit wird dem Bedürfnis der Mitgliedskörperschaften nach mehr Flexibilität bei der Erfüllung kommunaler Aufgaben entsprochen. Nicht zuletzt aufgrund der angespannten wirtschaftlichen Situation in vielen Kommunen soll das gemeinschaftliche Handeln und die Nutzung von Synergieeffekten gefördert werden. Die Übertragungsmöglichkeit ist beschränkt auf die Mitgliedskörperschaften.

§ 4 Absatz 3 Satz 2 stellt klar, dass zum Beispiel im Bereich der Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II) eine Übertragung von Aufgaben auf den RVR bundesrechtlich ausgeschlossen ist (Artikel 91 e Grundgesetz, § 6 SGB II). Als Gemeindeverband kann der RVR kommunale Aufgaben, die keine spezifische regionale Bedeutung haben, nicht gegen den Willen der Mitgliedskörperschaften übernehmen. Die Übernahme einer solchen kommunalen Aufgabe bedarf deshalb der Zustimmung sämtlicher Mitgliedskörperschaften sowie der Änderung der Verbandsordnung, die wegen der Bedeutung der Aufgabenübernahme mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der stimmberechtigten Mitglieder der Verbandsversammlung zu beschließen ist. Die Rückübertragung einer einmal übernommenen Aufgabe stellt die ursprüngliche Zuständigkeitsordnung wieder her, sodass hier jeweils eine einfache Mehrheit ausreichend erscheint.

Da die Übertragung pflichtiger Selbstverwaltungsaufgaben und von Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung (Aufgaben nach § 3 Absätze 1 und 2 GO NRW) zu einer Änderung der staatlich vorgegebenen Zuständigkeitsordnung führt, können diese Aufgaben nur mit Genehmigung der fachlich zuständigen obersten Landesbehörde im Einvernehmen mit dem für Inneres zuständigen Ministerium auf den Verband übertragen und rückübertragen werden.

Darüber hinaus ist die Zuständigkeitsänderung in Form der Genehmigung durch Bekanntgabe im Ministerialblatt öffentlich zu machen.

Solange die Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung bei den Mitgliedskörperschaften verbleibt, richtet sich die Aufsicht über diese Aufgabe (Sonderaufsicht) nach den hierüber erlassenen Gesetzen (§ 119 Absatz 2 GO NRW, § 57 Absatz 2 KrO NRW). Aufgrund der besonderen Situation im Falle des RVR (Mitgliedskörperschaften sind Kreise und kreisfreie Städte, die in den Bezirksgrenzen dreier Bezirksregierungen belegen sind) kann im Fall einer Aufgabenübertragung nach dem neuen Absatz 3 das Bedürfnis entstehen, die Sonderaufsicht abweichend von den spezialgesetzlichen Regelungen festzulegen. Hierzu dient die Verordnungsermächtigung in § 4 Absatz 3 Satz 8. Die Zuständigkeitskonzentration ist mit § 7 Absatz 1 LOG NRW vereinbar. Bei der Bestimmung einer Bezirksregierung zur zuständigen Aufsichtsbehörde für Aufgaben, die der RVR von seinen Mitgliedskörperschaften übernimmt, handelt es sich nicht um eine landesweite, sondern um eine allein das Verbandsgebiet betreffende Zuständigkeit. Daher und weil die einheitliche Aufgabenwahrnehmung des Verbands in seinem Verbandsgebiet faktisch nur bei einer einheitlichen, das gesamte Gebiet umfassenden Betrachtung und Aufsichtswahrnehmung zielführend möglich ist, ist eine Aufgabenkonzentration bei einer der für das Verbandsgebiet zuständigen Bezirksregierung geboten. Die ggf. sinnvolle und notwendige Abstimmung mit der oder den mitbetroffenen anderen Bezirksregierungen bleibt davon unberührt.

#### Absatz 4

In Absatz 4 wurde eine redaktionelle Anpassung des § 4 Absatz 4 Nummer 1 (bisher § 4 Absatz 3 Nummer 1) an das Kreislaufwirtschaftsgesetz vom 23.12.2012 vorgenommen. Durch die Änderung in der Formulierung im KrWG war auch eine Anpassung in der Formulierung des Normtextes des RVRG an dieser Stelle erforderlich geworden, damit der RVR nach wie vor auch die Kompetenz zum Sammeln und Befördern von Abfällen besitzt. Außerdem werden die bisher in den Absätzen 3, 5 und 6 (alt) in Bezug auf Tätigkeiten unterschiedlich verwandten Termini „wahrnehmen“ und „übernehmen“ bzw. „Übernahme“ einheitlich durch die Termini „durchführen“ bzw. „Durchführung“ ersetzt, ohne dass damit eine materiellrechtliche Änderung einhergeht.

#### Absatz 5

Aufgrund der Einfügung des neuen Absatzes 3 verändert sich die bisherige Reihenfolge der übrigen Absätze. Der bisherige Absatz 4 wird nunmehr Absatz 5. Weiter erfolgt in Absatz 5 eine redaktionelle Anpassung an das Kreislaufwirtschaftsgesetz vom 23.12.2012.

#### Absatz 6

Der Verband kann von seinen Mitgliedskörperschaften nicht nur Aufgaben übernehmen, sondern nach den Absätzen 4 und 6 (bisher Absätze 3 und 5) auf deren Antrag auch Tätigkeiten für diese durchführen. Dabei übernimmt der Verband für die Mitgliedskörperschaften die Durchführung bestimmter Aufgaben oder beteiligt sich an deren Durchführung, ohne dass die gesetzliche Aufgabenträgerschaft der Mitgliedskörperschaften hierdurch berührt wird. Vielmehr bleibt die betreffende Mitgliedskörperschaft gemäß Absatz 7 (bisher Absatz 6) ausdrücklich Träger der Aufgabe und damit in der rechtlichen Verantwortung gegenüber den Bürgerinnen und Bürgern sowie den Aufsichtsbehörden.

Neben den in Absatz 4 (bisher Absatz 3) genannten Tätigkeiten, die vorwiegend Dienstleistungen im Bereich des Umweltschutzes bzw. der Landschaftspflege betreffen, ist die Durchführung von Tätigkeiten nach der bisherigen Regelung in Absatz 5 auf örtliche Angelegenheiten in den Bereichen Kultur, Sport, Entwicklung und Vermarktung von Gewerbeflächen und Planungsaufgaben beschränkt. Mit der Streichung dieser Aufzählung in dem neuen Absatz 6 entfallen diese Einschränkungen. Künftig können einzelne, mehrere oder alle Mitgliedskör-

perschaften den Regionalverband Ruhr gegen ein kostendeckendes Entgelt mit Tätigkeiten aus sämtlichen kommunalen Aufgabenfeldern beauftragen.

Mit dieser Öffnung wird den vielfältigen Gestaltungspotentialen für eine verstärkte interkommunale Zusammenarbeit Rechnung getragen, die insbesondere der Einsatz moderner Informations- und Kommunikationstechnik den Mitgliedskörperschaften und dem Verband eröffnen. Moderne Informations- und Kommunikationstechnik lassen es zu, kommunale Leistungen in vernetzten und effizienten Strukturen gemeinsam zu erstellen. Die mit dem Regionalverband Ruhr für den hochverdichteten Siedlungsraum Metropole Ruhr vorhandene verwaltungsorganisatorische und politische Klammer ist deshalb hervorragend dafür geeignet, von seinen Mitgliedskörperschaften für den Aufbau gemeinsamer Back-Office-Strukturen bzw. als gemeinsam genutztes Dienstleistungszentrum in Anspruch genommen zu werden. Das im Rahmen verstärkter interkommunaler Zusammenarbeit zweifellos vorhandene Potential für Kostenersparnisse und Qualitätssteigerungen kommunaler Leistungserstellung kann auf diese Weise von den Mitgliedskörperschaften gehoben werden, ohne dass neue Verwaltungsbehörden geschaffen und Zuständigkeiten verändert werden müssen oder dies von den Bürgerinnen und Bürgern als Abnehmer der kommunalen Leistung als zusätzliche Bürokratie wahrgenommen wird.

Es ist deshalb konsequent, den Mitgliedskörperschaften nicht nur die Möglichkeit einzuräumen, in Gänze kommunale Aufgaben auf den Verband zu übertragen (vgl. § 4 Absatz 3 - neu-), sondern auch die Durchführung von Tätigkeiten für das gesamte Spektrum kommunaler Aufgabenfelder zu öffnen.

#### Absatz 7

Aufgrund der Einfügung des neuen Absatzes 3 verändert sich die bisherige Reihenfolge der übrigen Absätze. Der bisherige Absatz 6 ist nunmehr Absatz 7. Gleichzeitig kann der bisherige Absatz 7 entfallen. Mit dem Gesetz zur Stärkung der regionalen und interkommunalen Zusammenarbeit der Städte, Gemeinden und Kreise in Nordrhein-Westfalen vom 03.02.2004 hatte der Gesetzgeber dem Regionalverband die Möglichkeit eröffnet, Projekte und Aufgaben der Projekt Ruhr GmbH und ihrer Gesellschaften zu übernehmen. Zwischenzeitlich ist die Aufgabenübertragung auf den Regionalverband Ruhr abgeschlossen worden. Die Regelung im bisherigen § 4 Absatz 7 hat sich somit erledigt.

#### **Zu Nummer 6 (§ 5)**

##### Absatz 1

Der in Absatz 1 gestrichene Satz beinhaltet eine Regelung zur Zuständigkeit der Verbandsversammlung, die systematisch zu den Zuständigkeitsregelungen des § 9 gehört. Er wird dort als neue Ziff. 11 eingefügt. Der bisherige Satz 5 in Absatz 1 kann aufgehoben werden.

##### Absatz 2

Die Änderung in Absatz 2 beruht auf der geänderten Reihenfolge der Absätze in § 4.

#### **Zu Nummer 7 (§ 6)**

Mit dem in 2010 neugefassten Landesplanungsgesetz ist das Instrument des regionalen Flächennutzungsplans für die Zukunft abgeschafft worden. Der existierende regionale Flächennutzungsplan gilt jedoch bis zur Ablösung durch den Regionalplan fort. Zwischenzeitlich kann der regionale Flächennutzungsplan geändert werden. Die Änderung in § 6 Satz 1 ist eine Reaktion auf die Änderung des Landesplanungsgesetzes.

#### **Zu Nummer 8 (§ 7)**

Anpassung an die zu § 16 erfolgte Änderung (siehe dortige Begründung).

**Zu Nummer 9 (§ 8)**

Anpassung an die zu § 16 erfolgte Änderung (siehe dortige Begründung).

**Zu Nummer 10 (§ 9)**Nummer 3

Die Neufassung der Nummer 3 ist aufgrund der Änderungen hinsichtlich der Ausschussregelungen in § 11 Absatz 5 erforderlich. Die gesetzliche Begrenzung der Ausschüsse, die durch die Verbandsversammlung gebildet werden können, wird aufgehoben. Mit der Ausnahme des pflichtig einzurichtenden Rechnungsprüfungsausschusses wird es zukünftig in das Ermessen der Verbandsversammlung gestellt, welche Ausschüsse gebildet werden.

Nummer 4

Die Neufassung der Nummer 4 ist aufgrund der Änderung im Status der Verwaltungsspitze in § 16 erforderlich. Da diese nunmehr mit kommunalen Wahlbeamtinnen und Wahlbeamten zu besetzen ist, sind Wahl und Abberufung die entsprechenden beamtenrechtlichen Termini.

Nummer 9

Die Änderung in Nummer 9 dient der Anpassung an die geänderte Ziffernfolge.

Nummer 11

Die bisherige Nummer 11 erübrigt sich aufgrund des Wegfalls der Beitritts- und Ausscheidensmöglichkeit in §§ 2 und 3 und wird aufgehoben.

Ebenso hat sich die bisherige Nummer 12 durch Zeitablauf erledigt und wird aufgehoben. Im Rahmen des Zusammenschlusses zum regionalen Flächennutzungsplan haben sich die Städte Bochum, Essen, Gelsenkirchen, Herne, Mülheim an der Ruhr und Oberhausen zu einer Planungsgemeinschaft zusammengeschlossen. Durch die beabsichtigte Erarbeitung eines Regionalplans Ruhrgebiet ist auch diese Bestimmung, die im Kontext zu § 25 Absatz 1 LPIG in der bisherigen Fassung zu bewerten gewesen wäre, durch Zeitablauf erledigt.

Die bisherige Nummer 12 wird Nummer 11 und nimmt die in § 5 Absatz 1 Satz 5 aufgehobene Regelung an systematisch zutreffender Stelle wieder auf.

**Zu Nummer 11 (§ 10)**Absatz 1 Satz 1

Die Neufassung des § 10 Absatz 1 Satz 1 stellt - wie bisher - unverändert fest, dass die jeweiligen Hauptverwaltungsbeamtinnen und Hauptverwaltungsbeamten kraft Gesetzes, daher ohne einen zusätzlichen Wahlakt, Mitglieder der Verbandsversammlung sind. Da die Wahlperioden der Mitgliedskörperschaften bzw. der Verbandsversammlung indes nicht in allen Fällen mit der jeweiligen Amtsperiode der Hauptverwaltungsbeamtin oder des Hauptverwaltungsbeamten deckungsgleich sind bzw. sein müssen, wird die bisherige ergänzende Formulierung „... für die Dauer der Wahlzeit der Vertretungen der Mitgliedskörperschaften...“ gestrichen.

Absatz 2 Satz 4

Überarbeitung mit dem Ziel einer gleichstellungsgerechten Sprache.

Absatz 3 Sätze 1 und 2

Überarbeitung mit dem Ziel einer gleichstellungsgerechten Sprache.

Absatz 5 Satz 1

Anpassung an die zu § 16 erfolgte Änderung (siehe dortige Begründung).

Absatz 6 Sätze 2 und 4

Überarbeitung mit dem Ziel einer gleichstellungsgerechten Sprache sowie redaktionelle Anpassung an die zu § 16 erfolgte Änderung (siehe dortige Begründung).

Absatz 8

Die Hauptverwaltungsbeamtinnen und Hauptverwaltungsbeamten der Mitgliedkörperschaften sind kraft Gesetzes (§ 10 Absatz 1 Satz 1) Mitglieder der Verbandsversammlung. Aus unterschiedlichen Gründen kann es auch während der laufenden Wahlperiode der Verbandsversammlung in einer Mitgliedkörperschaft zu einem Wechsel in der Person der Hauptverwaltungsbeamtin oder des Hauptverwaltungsbeamten kommen. Da die Hauptverwaltungsbeamtin bzw. der Hauptverwaltungsbeamte gemäß § 10 Absatz 2 Satz 9 den ersten Platz ihrer bzw. seiner Liste einnimmt, wird es in einem solchen Fall erforderlich, die auf die betroffene Mitgliedkörperschaft entfallenden Vertreterinnen und Vertreter neu zu wählen, sofern die neu gewählte Hauptverwaltungsbeamtin bzw. der neu gewählte Hauptverwaltungsbeamte einer anderen Partei oder Wählergruppe als die Vorgängerin oder der Vorgänger angehört oder etwa - anders als die Vorgängerin oder der Vorgänger - keiner Partei oder Wählergruppe angehört. Gleichzeitig kann es notwendig werden, auch den Verhältnisausgleich nach Absatz 4 erneut durchzuführen. Dies wird durch entsprechende Anwendung des Absatzes 8 sichergestellt und insoweit eine bisher bestehende Regelungslücke geschlossen. Eine erneute Wahl der Vertreterinnen und Vertreter bzw. eine erneute Durchführung des Verhältnisausgleichs unterbleiben, sofern die neu gewählte Hauptverwaltungsbeamtin bzw. der neu gewählte Hauptverwaltungsbeamte der gleichen Partei oder Wählergruppe wie die Vorgängerin oder der Vorgänger angehört.

**Zu Nummer 12 (§ 11)**Absatz 2

Überarbeitung mit dem Ziel einer gleichstellungsgerechten Sprache.

Absatz 4

Redaktionelle Änderung.

Absatz 5

Die derzeitige Begrenzung der durch die Verbandsversammlung zu bildenden Ausschüsse auf den Planungs-, Wirtschafts-, Rechnungsprüfungs-, Umwelt- sowie Kultur- und Sportausschuss wird aufgehoben. Zur Stärkung der Organisationshoheit der Selbstverwaltungskörperschaft soll es in den Ermessensspielraum der Verbandsversammlung gegeben werden zu entscheiden, wie viele und welche Ausschüsse gebildet werden. Hierdurch wird die Option geschaffen, die Verbandsversammlung durch weitere Ausschüsse zu entlasten. Die Einrichtung des Rechnungsprüfungsausschusses bleibt verpflichtend, während die übrigen Ausschüsse freiwilligen Charakter haben. Die Verbandsversammlung kann allgemeinen Richtlinien für die Arbeit in den Ausschüssen aufstellen. Im Übrigen gelten die Regelungen des § 58 GO NRW zur Zusammensetzung der Ausschüsse und ihres Verfahrens entsprechend.

**Zu Nummer 13 (§ 12)**Absätze 1 und 3

Überarbeitung mit dem Ziel einer gleichstellungsgerechten Sprache sowie redaktionelle Änderung.

**Zu Nummer 14 (§ 13)**Absatz 1 Satz 1 Nummer 2

Anpassung an die zu § 16 erfolgte Änderung (siehe dortige Begründung).

Absatz 2

Anpassung an die zu § 16 erfolgte Änderung sowie redaktionelle Änderung.

Absatz 3

Der neu eingefügte Absatz 3 regelt dringliche Entscheidungen durch den Verbandsausschuss, die eigentlich der Beschlussfassung der Verbandsversammlung unterliegen, für den Fall, dass eine Einberufung der Verbandsversammlung nicht rechtzeitig erfolgen kann. Der neue Absatz 3 schließt eine Regelungslücke im Gesetz und entspricht einem Bedürfnis der Praxis. Der eingefügte Absatz ist an die bereits bestehenden Regelungen zu Dringlichkeitsentscheidungen in der Kreisordnung (§ 50 Absatz 3 KrO) und in der Gemeindeordnung (§ 60 Absatz 1 GO) angelehnt.

Absatz 4

Redaktionelle Anpassung der Nummerierung.

**Zu Nummer 15 (§ 14)**Absatz 1

Die Ergänzung in § 14 Absatz 1 präzisiert die Regelung zur Zusammensetzung des Verbandsausschusses. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende der Verbandsversammlung nimmt zugleich den Vorsitz im Verbandsausschuss wahr. Die weiteren Neuerungen dienen der sprachlichen Gleichstellung von Frau und Mann.

Absatz 2

Überarbeitung mit dem Ziel einer gleichstellungsgerechten Sprache.

**Zu Nummer 16 (§ 14a -neu-)**

Der in § 14a (neu) geregelte Kommunalrat ist kein weiteres Organ des Verbands, sondern ein ergänzendes Gremium eigener Art. Ihm gehören kraft Gesetzes die Hauptverwaltungsbeamtinnen und Hauptverwaltungsbeamten der Mitgliedskörperschaften an. Der Kommunalrat stellt in dieser Zusammensetzung ein wichtiges Bindeglied zu den Mitgliedskörperschaften dar. Der Verband ist bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben auf einen intensiven Austausch und eine enge Abstimmung mit den Mitgliedskörperschaften angewiesen. Mit Hilfe des Kommunalrates wird die Kooperation mit den Mitgliedskörperschaften gefördert und die Verwaltungserfahrung sowie der kommunale Sachverstand der Hauptverwaltungsbeamtinnen und Hauptverwaltungsbeamten werden dem Verband gebündelt zur Verfügung gestellt. Der Kommunalrat ist deshalb vor Entscheidungen und Beschlüssen, die den Aufgabenschnitt des Verbands und die Übertragung von Aufgaben und Tätigkeiten der Mitgliedskörperschaften auf den Verband betreffen (§ 4 Absatz 2 bis 6), aufgrund der Bedeutung für die Mitgliedskörperschaften anzuhören. Weitere Aufgaben können ihm durch Regelung in der Verbandsordnung übertragen werden. Auf diese Weise werden die Hauptverwaltungsbeamtinnen und Hauptverwaltungsbeamten der Mitgliedskörperschaften mit in die Verantwortung genommen und wirken mit bei Entscheidungen, die für die Mitgliedskörperschaften von besonderer Relevanz sind, ohne dass die bestehende Organstruktur des Verbands verändert wird.

Zur Sicherstellung seiner Beratungskompetenz kann der Kommunalrat Fachkonferenzen auf Beigeordnetenebene einrichten.

Zur Vorbereitung seiner Sitzungen ist für den Kommunalrat eine Geschäftsstelle einzurichten. Die Regionaldirektorin oder der Regionaldirektor fungiert als Leitung der Geschäftsstelle und nimmt auch an den Sitzungen des Kommunalrates teil.

**Zu Nummer 17 (§ 15)**Absatz 1

Die Regionaldirektorin oder der Regionaldirektor als weiteres Organ des RVR neben der Verbandsversammlung und dem Verbandsausschuss hat künftig wieder den Status einer kommunalen Wahlbeamtin bzw. eines kommunalen Wahlbeamten (siehe Begründung zu § 16). Auch die Beschreibung ihrer bzw. seiner Aufgaben wird deshalb wieder an die frühere Regelung im Gesetz über den Kommunalverband Ruhrgebiet (§ 21 Absatz 1 KVRG) bzw. die entsprechende Regelung in der Landschaftsverbandsordnung für den Direktor des Landschaftsverbandes (§ 17 Absatz 1 LVerbO) angelehnt. Ihr oder ihm obliegen die in Ziffern 1 bis 4 genannten Zuständigkeiten. Sie oder er hat neben der Vorbereitung und Ausführung der Beschlüsse der anderen beiden Organe und der Ausschüsse die Geschäfte der laufenden Verwaltung eigenverantwortlich zu führen und die ihr oder ihm vom Verbandsausschuss übertragenen weiteren Verwaltungsaufgaben (§ 13 Absatz 2) zu erledigen. Weiter gehört es zu den Aufgaben der Regionaldirektorin bzw. des Regionaldirektors, den Verband in Rechts- und Verwaltungsgeschäften nach außen zu vertreten. Der bisherige Satz 1 in Absatz 3 geht insoweit in der Nummer 4 des neu gefassten Absatz 1 auf.

Absatz 2

Absatz 2 entspricht dem bisherigen Absatz 4 und regelt die Kompetenzen der Regionaldirektorin bzw. des Regionaldirektors bei dringlichen Entscheidungen.

Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden aufgehoben. Die bisher in Absatz 2 Satz 1 enthaltenen Vorgaben zur Gliederung seiner Geschäftsbereiche entfallen ebenso wie die entsprechenden gesetzlichen Vorgaben zur Bildung von Ausschüssen der Verbandsversammlung (zu letzterem s.o. Änderung zu § 11 Absatz 5). Desgleichen entfallen die weiteren Regelungen in den Absätzen 3 und 4 über die Bereichsleiterinnen und Bereichsleiter. Künftig besteht die Verbandsspitze neben der Regionaldirektorin bzw. dem Regionaldirektor wieder aus Beigeordneten als kommunale Wahlbeamtinnen bzw. kommunale Wahlbeamte. Die entsprechenden Regelungen - auch zur Vertretung der Regionaldirektorin bzw. des Regionaldirektors - werden in § 16 zusammengefasst.

**Zu Nummer 18 (§ 16)**

Spätestens seit der Übertragung der Regionalplanung auf den Regionalverband Ruhr im Jahr 2009 und der Bestimmung der Geschäftsführerin bzw. des Geschäftsführers des RVR zur Regionalplanungsbehörde als staatliche Behörde (§ 4 Abs. 1 Landesplanungsgesetz) ist eine Aufrechterhaltung des einzigartigen Sonderstatus, die Leitungsspitze des Verbands vertraglich wie einen privatrechtlich angestellten Geschäftsführer auszustatten, nicht mehr vertretbar. Bereits im Jahr 2004 war das Rechtsverhältnis der Geschäftsführerin und der Bereichsleiter durch Anwendung der beamtenrechtlichen Bestimmung in einem privatrechtlichen Dienstvertrag faktisch den Wahlbeamtinnen und Wahlbeamten gleichgestellt worden. Künftig wird die Verbandsspitze (Regionaldirektorin bzw. Regionaldirektor und Beigeordnete) wieder aus kommunalen Wahlbeamtinnen und Wahlbeamten bestehen. Die entsprechenden Regelungen in dem neu gefassten § 16 lehnen sich an die frühere Vorschrift in § 24 KVRG an. Dies gilt auch für Absatz 3, der die Vertretung der Regionaldirektorin bzw. des Regionaldirektors regelt.

Die Amtszeit der Regionaldirektorin bzw. des Regionaldirektors sowie der Beigeordneten wird auf acht Jahre bestimmt. Sie entspricht damit den Amtszeiten der Beigeordneten in den Gemeinden (§ 71 Absatz 1 Satz 3 GO NRW), des Kreisdirektors (§ 47 Absatz 1 Satz 2 KrO NRW) sowie der Verwaltungsspitze der Landschaftsverbände (§ 20 Absatz 2 Satz 1 LVerbO). Die achtjährige Amtszeit erscheint angemessen, aber auch ausreichend, um die wünschenswerte Kontinuität in der Amtsführung der Verwaltungsspitze des Verbands zu gewährleisten.

**Zu Nummer 19 (§ 17)**

In Absatz 2 Satz 1 wird zur Klarstellung ergänzt, dass sich das Teilnahmerecht der Gleichstellungsbeauftragten auch auf die Sitzungen des Verbandsausschusses bezieht. Die weitere Änderung in Absatz 2 Satz 4 dient der Anpassung an die zu § 16 erfolgte Änderung (siehe dortige Begründung).

**Zu Nummer 20 (§ 18)**

Überarbeitung mit dem Ziel einer gleichstellungsgerechten Sprache.

**Zu Nummer 21**

Redaktionelle Änderung der Überschrift des Abschnitts IV.

**Zu Nummer 22 (§ 19)**

Wenn und soweit die Mitgliedskörperschaften kommunale Aufgaben auf der Grundlage des § 4 Absatz 3 (neu) auf den Verband übertragen, ist auch die Finanzierung der übertragenen Aufgaben durch die Verbandsumlage sicherzustellen. Ein Ausschluss oder eine Beschränkung der Umlagepflicht ist mit der Aufgabenübertragung nicht vereinbar.

Weiter kann der Hinweis auf die zwischenzeitlich abgeschlossene Übernahme der Projekte und Aufgaben der Projekt Ruhr GmbH gestrichen werden.

**Zu Nummer 23 (§ 20)**

Redaktionelle Änderung in Hinblick auf die Einfügung des neue § 20 c. Dabei erfasst der Verweis auf die Haushaltswirtschaft die Vorschriften des 8. bis 10. sowie des 12. Teils der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen.

**Zu Nummer 24 (§ 20 c)**

Die Anwendung der Vorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen über die wirtschaftliche Betätigung und die nichtwirtschaftliche Betätigung wird in einem eigenständigen § 20 c geregelt. Sie dient der Klarstellung, dass für die wirtschaftliche und nichtwirtschaftliche Betätigung insgesamt die einschlägigen Regelungen der Gemeindeordnung entsprechende Anwendung finden. Eine Aufgabenerweiterung für den RVR ist damit nicht verbunden. Darüber hinaus ist zur Klarstellung in Satz 2 der Verweis auf § 50 Absatz 4 GO NRW erforderlich, weil diese Regelung nicht von der in Satz 1 geregelten Verweisung auf die Vorschriften über die wirtschaftliche Betätigung und die nichtwirtschaftliche Betätigung erfasst ist. Durch die Inbezugnahme des § 50 Absatz 4 GO NRW wird erreicht, dass bei der Bestellung von Vertreterinnen und Vertretern des RVR in Beiräten, Ausschüssen, Gesellschafterversammlungen, Aufsichtsräten oder entsprechenden Organen von juristischen Personen oder Personenvereinigungen, an denen der RVR unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist, das in § 50 Absatz 4 GO NRW geregelte Verfahren Anwendung findet.

**Zu Nummer 25 (§ 21)**

Anpassung an die zu § 16 erfolgte Änderung (siehe dortige Begründung).

**Zu Nummer 26 (§ 22)**Absatz 1

Redaktionelle Änderung.

Absatz 2 (neu)

Die Erweiterung der Aufgaben und Zuständigkeiten des RVR, insbesondere die erweiterten Möglichkeiten, Aufgaben der Mitgliedskörperschaften auf den Verband zu übertragen (§ 4 Absatz 3 -neu-), können auch die quantitativen und qualitativen Anforderungen an die Aufsichtstätigkeit über den RVR verändern. Das für Inneres zuständige Ministerium wird deshalb ermächtigt, im Wege der Rechtsverordnung die allgemeine Aufsicht über den Verband auf

eine Bezirksregierung zu übertragen. Hiermit wird sichergestellt, dass insbesondere auch bei der Übernahme von Aufgaben zur Erfüllung nach Weisung und einer unter Umständen damit einhergehenden Verschiebung der Sonderaufsicht auf eine Bezirksregierung (§ 4 Absatz 3 Satz 8 -neu-) die Möglichkeit besteht, auch die allgemeine Aufsicht über den RVR vom für Inneres zuständigen Ministerium entsprechend des Bündelungsprinzips auf diese Bezirksregierung zu übertragen. Diese Zuständigkeitskonzentration ist aus den im Hinblick auf die zu § 4 Absatz 3 Satz 8 bereits dargelegten Erwägungen gerechtfertigt.

### Absatz 3

Anpassung der Absatzreihenfolge.

### **Zu Nummer 27**

Redaktionelle Änderung der Überschrift des Abschnitts VI.

### **Zu Nummer 28 (§ 23)**

Mit einer vorgesehenen Änderung der BekanntmachungsVO soll den Kommunen ermöglicht werden, ihr kommunales Ortsrecht und andere nach Gesetz vorgeschriebene sonstige öffentlichen Bekanntmachungen auch durch die Einstellung in das Internet rechtsverbindlich bekanntzumachen. Im Vorgriff auf die diese Möglichkeit soll auch im RVRG dafür bereits eine rechtliche Grundlage geschaffen werden.

### **Zu Nummer 29 (§ 24)**

Mit der Gesetzesnovelle soll der RVR dauerhaft in seiner Funktion als verwaltungsorganisatorische und politische Klammer der Metropole Ruhr gestärkt und in seinen Strukturen weiterentwickelt werden. Dabei sollen die in § 4 Absatz 1 benannten Aufgaben auch künftig als Pflichtaufgaben wahrgenommen werden. Die insoweit in § 24 vorgesehene Evaluierungspflicht kann deshalb ersatzlos aufgehoben werden.

### **Zu Nummer 30**

Aufhebung der Überschrift zu Abschnitt VII.

### **Zu Nummer 31 (§ 25)**

Zur Sicherung der rechtlichen Stellung der gewählten und im Amt befindlichen Geschäftsführerin und Bereichsleiter ist es erforderlich, den Status als Wahlbeamtin oder Wahlbeamten erst der neu zu wählenden Person der Regionaldirektorin oder des Regionaldirektors und den neu zu wählenden Beigeordneten zu verleihen. Dementsprechend gelten deren Dienstverträge bis zu deren Beendigung fort. Ihre Aufgaben, Rechte und Pflichten ergeben sich bis zur Beendigung des jeweiligen Dienstverhältnisses - wie bisher - aus den entsprechenden Dienstverträgen in Verbindung mit den Regelungen dieses Gesetzes. Mit der Übergangsvorschrift des § 25 wird auch klargestellt, dass die neuen für die Regionaldirektorin oder den Regionaldirektor bzw. die Beigeordneten geltenden Regelungen (so auch deren Organstellung) für die Geschäftsführerin und die Bereichsleiter entsprechend gelten.

### **Zu Nummer 32 (§§ 26, 27)**

Die Regelungen haben sich durch Zeitablauf erledigt und sind daher aufzuheben.

## Zu Artikel 2

### Zu Nummer 1 (§ 10)

Ziel dieser Novelle ist es, den Regionalverband zu einer starken regionalen Klammer für die Metropole Ruhr auszubauen. Mit der Erweiterung seiner Kompetenzen und der Möglichkeiten, für seine Mitgliedskörperschaften tätig zu werden, soll deshalb auch eine deutliche Stärkung der demokratischen Legitimation der Verbandsversammlung einhergehen. Die Verbandsversammlung soll deshalb ab der im Jahr 2020 beginnenden Wahlperiode unmittelbar und direkt von den bei Kommunalwahlen wahlberechtigten Bürgerinnen und Bürgern im Verbandsgebiet gewählt werden. Mehr als das bisherige Wahlsystem ist die Direktwahl der Verbandsversammlung geeignet, ein hohes Maß an Identifikation der Bürgerinnen und Bürgern mit dem Regionalverband Ruhr bzw. mit der Metropole Ruhr als einem gemeinsamen, über die Grenzen der eigenen Gebietskörperschaft hinaus verbindenden Lebensraum zu schaffen. Eine direkt und unmittelbar gewählte Verbandsversammlung erhält auf dieser Grundlage die Chance, sich zukünftig als Motor für mehr regionale Vernetzung und interkommunale Zusammenarbeit in der Metropole Ruhr zu erweisen.

#### Absatz 1

Absatz 1 normiert den Grundsatz, dass die Verbandsversammlung künftig in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl von den wahlberechtigten Bürgerinnen und Bürgern gewählt wird. Die Wahl erfolgt gemeinsam mit den allgemeinen Kommunalwahlen. Entsprechend wird die Wahlperiode wie bei den allgemeinen Kommunalwahlen (§ 42 Absatz 1 GO NRW und § 27 Absatz 1 KrO NRW) auf fünf Jahre festgelegt. Erstmalig erfolgt die gemeinsame direkte Wahl im Jahr 2020. Die Größe der Verbandsversammlung wird auf 91 Mitglieder bestimmt. § 3 Absatz 2 Satz 1 Buchstabe a KWahlG regelt - abhängig von der Größe der Gemeinde - die Anzahl der zu wählenden Vertreterinnen und Vertreter für die Räte der Gemeinden. Höchstgrenze sind für Gemeinden mit einer Bevölkerungszahl von über 700.000 Einwohnern 90 zu wählende Vertreterinnen und Vertreter. Daran orientiert ist es angemessen, auch für die künftig direkt zu wählende Verbandsversammlung des RVR mit einer Einwohnerzahl von rd. 5 Mio. Einwohnern im Verbandsgebiet diese Höchstgrenze heranzuziehen und - zur Vermeidung von Pattsituationen - diese um einen Sitz auf die ungerade Zahl 91 erhöhen.

#### Absatz 2

Absatz 2 enthält wesentliche Festlegungen zum Wahlsystem. Danach erfolgt die Wahl der Verbandsversammlung nach den Grundsätzen der Verhältniswahl als reine Listenwahl. Jede Wählerin bzw. jeder Wähler hat eine Stimme, die sie oder er für eine Liste abgeben kann. Listenwahlvorschläge können nur von Parteien und Wählergruppen eingereicht werden. Damit wird ein für die Wählerinnen und Wähler einfaches und leicht nachvollziehbares Wahlsystem geschaffen, das gleichzeitig den organisatorischen Aufwand der mit der Durchführung der Wahlen befassten Wahlorgane und sonstigen Stellen begrenzt.

Die weiteren Einzelheiten sind im Kommunalwahlgesetz zu regeln; dies gilt auch für die Möglichkeit, für jede Bewerberin oder jeden Bewerber eines Listenwahlvorschlags Ersatzbewerberinnen oder Ersatzbewerber (entsprechend §§ 16 Absatz 2, 45 KWahlG) für den Fall zu benennen, dass gewählte Bewerberinnen oder Bewerber aus der Verbandsversammlung ausscheiden. Insoweit ist der Gesetzgeber gehalten, rechtzeitig vor den Kommunalwahlen im Jahr 2020 die notwendigen Änderungen und Ergänzungen im Kommunalwahlgesetz zu treffen.

#### Absatz 3

Absatz 3 nimmt wortgleich den bisherigen § 10 Absatz 9 auf und regelt unverändert die Wahl beratender Mitglieder der Verbandsversammlung.

#### Absatz 4

Absatz 4 entspricht der Regelung in § 42 Absatz 2 der Gemeindeordnung und stellt die Handlungsfähigkeit des Verbands bis zur Konstituierung der neu gewählten Verbandsversammlung sicher.

#### **Zu Nummer 2 (§ 26)**

Erstmalig wird die Verbandsversammlung anlässlich der allgemeinen Kommunalwahlen im Jahr 2020 auf der Grundlage des neu gefassten § 10 unmittelbar und direkt von den wahlberechtigten Bürgerinnen und Bürgern des Verbandsgebiets gewählt. Die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Neuregelung bestehende Verbandsversammlung ist noch auf der Grundlage des bis dahin geltenden § 10 gebildet worden. Ein Fortfall dieser bisher für die Bildung der Verbandsversammlung geltenden Regelung würde für den Zeitraum ab Inkrafttreten der Neuregelung bis zum Ablauf der Wahlperiode im Hinblick auf die bestehende Verbandsversammlung zu Rechtsunsicherheit führen. Deshalb ordnet die Übergangsvorschrift an, dass § 10 in seiner bisherigen Fassung auf die bestehende Verbandsversammlung bis zum Ablauf der allgemeinen Wahlzeit der Mitgliedskörperschaften im Jahr 2020 (§ 10 Absatz 10 RVRG in seiner bisherigen Fassung i. V. m. Artikel 5 § 2 des Gesetzes zur Stärkung der kommunalen Demokratie vom 9. April 2013 (GV. NRW. S. 194) in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Kommunalwahlgesetzes und zur Änderung kommunalverfassungsrechtlicher Vorschriften vom 1. Oktober 2013 (GV. NRW. S. 564) weiter anzuwenden ist.

#### **Zu Artikel 3**

Artikel 3 ordnet ein gespaltenes Inkrafttreten an. Nach Satz 1 tritt das Gesetz am Tag nach seiner Verkündung in Kraft. Artikel 2, der eine weitere Änderung des § 10 mit dem Ziel der Direktwahl der Verbandsversammlung ab 2020 enthält, tritt am 01.01.2016 in Kraft. Damit ist ein ausreichender Vorlauf zur ersten Direktwahl der Verbandsversammlung in 2020 gewährleistet.